Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 26. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 16. Januar 1875.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

44. Sitzung des Reichstages. (15. Januar.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück, Leonhard, v. Fäustle, v. Freydorff, Geheime Räthe Stölzel, Friedberg, v. Möller u. A.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist vor dem dritten Abschnitt, der von den Erfordernissen der Eheschließung handelt, stehen geblieben.

§ 27 lautet: „Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein."

Die Abgg. v. Schulte und v. Seydewitz beantragen unabhängig von einander das 20., resp. 16. Lebensjahr an die Stelle des 18., resp. 14. zu setzen, der Abg. v. Schulte mit dem Zusatz: „Dispensation ist zulässig."

Abg. Merkle (Professor am Lyceum in Dillingen in Baiern, Centrum): bedauert zunächst, daß diesem Abschnitte nicht eine Definition des Ehebegriffs vorausgeschickt sei. Eine richtige Definition würde zeigen, daß die Ehe doch etwas himmelweit höher stehendes sei, als ein bloßer Vertrag, Der vorliegende Paragraph führt ausdrücklich als Eheerfordernisse nur die Einwilligung und Ehemündigkeit an, d. h. doch logischerweise: wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, kann eine Ehe geschlossen werden. Im völligen Widerspruch mit dieser Schlußfolgerung handeln aber zahlreiche andere Paragraphen von bestimmten Ehehindernissen wie z. B. bei den wegen Ehebruch Geschiedenen u. a. Diese unklare und widerspruchsvolle Fassung, die durch das ganze Gesetz geht, zeigt so recht seine Unfertigkeit und Unreife.

Abg. Dr. Löwe: Die Frage, das Alter der Ehemündigkeit etwas höher heraufzusetzen, hat schon den preußischen Landtag beschäftigt. Ich habe dort einen derartigen Antrag lebhaft vertheidigt und finde denselben heute in dem Amendement Schulte wieder, das ich mit Freuden begrüße. Bei der Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts habe ich als Hauptgrund angeführt, daß die physiologische Entwickelung eines Mädchens in unseren Breitegraden mit 15 Jahren nur sehr selten schon so weit gediehen ist, daß die volle Dispositionsfähigkeit für die Schließung eines so eminent wichtigen Actes und Vertrages bei ihr vorausgesetzt werden kann. Man hat gesagt, das in der Vorlage festgesetzte Alter sei gewählt für Fälle, bei denen es sich darum handelt, einen Fehltritt, eine Verführung durch die Eheschließung wieder gut zu machen und dadurch oft namenloses Unglück von achtbaren Familien abzuwehren. Ich habe gewiß ein so lebhaftes Gefühl für die Familienehre wie irgend Jemand im Hause; aber dieser Preis ist zu groß, das Opfer wäre hier zu theuer erkauft. Ein solches Eheband, zu welchem ein Mädchen von so jugendlichem Alter in derartigen Fällen gezwungen wird, kann ich nur für ein verwerfliches halten. Zum Glück sind, wie die Statistik lehrt, Eheschließungen von Mädchen mit 15 Jahren bei uns äußerst selten; sehr häufig dagegen kommen die Fälle vor, daß Männer mit 18 oder 19 Jahren eine Ehe eingehen; und dies geschieht gerade in den ärmsten Kreisen der Bevölkerung. Derartige Ehen kommen gewöhnlich so zu Stande, daß in Fabrikgegenden, wo die socialen Verhältnisse der ärmeren Klassen ohnehin zerrüttet und vergiftet sind, junge Männer unter 20 Jahren, die wegen irgend eines körperlichen Gebrechens wie z. B. weil sie eine hohe Schulter, ein krummes Bein, einen Plattfuß haben, voraussichtlich zum Militärdienst untauglich sind, von Prostituirten geheirathet werden. Die Zahl derartiger Ehen ist leider keineswegs gering, und daß derartige Ehen zu den traurigsten und unglücklichsten gehören, die es giebt, ist nur zu erklärlich. Die Kinder, die in solchen Ehen geboren werden, haben eine fast noch größere Sterblichkeitsziffer als die unehelichen Kinder und ein Haupttheil der Verbrecherwelt geht aus solchen Ehen hervor. Ich kann nur dringend bitten, daß wir mindestens das Alter der Ehemündigkeit des Mannes auf dasjenige Lebensalter heraufsetzen, in welchem sie militärpflichtig sind.

Justizminister Leonhardt: Die Herren von Seydewitz und Schulte haben übereinstimmend beantragt, daß die Ehemündigkeit des Mannes mit dem 20., des Weibes mit dem 16. Jahre eintreten soll. Dieser Antrag würde bei den verbündeten Regierungen nicht etwa Widerspruch, sondern Beifall finden. Was den beantragten Zusatz betrifft, daß Dispensation zulässig sein soll, so würde auch dieser das Gesetz nicht gefährden.

Abg. v. Schulte: Der Rechtszustand, wie er bisher in Bezug auf diesen Punkt in Deutschland bestand, ist ein höchst verschiedener und mannigfach bunter. Das französische Recht in der Rheinprovinz und Rheinpfalz hat 18 resp. 15 Jahre. Hessen-Darmstadt und Würtemberg haben die Volljährigkeit, Baden hat das französische Recht, in einzelnen Gegenden gilt das canonische Recht, welches 14 resp. 12 Jahre festsetzt rc. Unzweifelhaft entspricht unser Antrag vollständig den deutschen Anschauungen, ich möchte sogar behaupten, er ist urgermanisch. In Caesar „De bello Gallico finden Sie den Satz: ante annum vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus". Es haben also hiernach die alten Deutschen es für etwas Grundschändliches gehalten, vor dem 20. Jahre zu heirathen. Ebenso sagt uns eine Stelle im Tacitus, daß die Deutschen mit aller Kraft dahin wirkten, daß zu frühzeitige Heirathen nicht stattfanden und er führt als Beweggrund hierfür an, „ut robora parentum liberi referrent". Sie entsprechen also nur den allerältesten Anschauungen der Deutschen, wenn Sie unseren Antrag annehmen.

Abg. Rickert: Ich muß anerkennen, daß der preußische Justizminister heute einen anderen Standpunkt vertreten hat als vor 2 Jahren im preußischen Abgeordnetenhause. Damals sprach er sich entschieden gegen die Zulässigkeit der Dispensation aus. Er hat damals unter Berufung auf die Erfahrungen, die man während 80 Jahren in dem größten Theile Deutschlands auf Grund des Allgemeinen Landrechts gemacht hat, die damalige Regierungsvorlage, welche dieselben Altersziffern enthielt, wie der heutige Entwurf, mit großem Erfolge vertheidigt, so daß das Haus sie mit großer Majorität annahm. Der Abg. Löwe hat heute wie damals angeführt, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze im Interesse der Sittlichkeit geboten sei. Meine Herren, mit einem Gesetzesparagraphen werden Sie auf die von ihm geschilderten socialen Uebelstände nicht die allermindeste Einwirkung ausüben. (Sehr richtig!) Die Sitte ist hier der alleinige Regulator, und Sie können Gesetze machen, welche Sie wollen, was die Sitte nicht vorschreibt, wird dadurch zu erreichen unmöglich sein. Ich schließe gerade umgekehrt wie der Abg. Löwe, also: wenn thatsächlich eine große Anzahl von Verheirathungen vor dem 20. Jahre geschlossen werden, so werden wir, wenn der Antrag Schulte angenommen wird, an Stelle der jetzigen legalen in ganz derselben Zahl wilde, illegale Ehen, und statt der ehelichen Kinder uneheliche im Lande haben. Was die Zahl der Eheschließungen von Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren betrifft, so kommen diese statistisch fast gar nicht vor. Wie aber steht es mit den Männern? Nach den amtlichen Ermittelungen des statistischen Bureaus haben im Jahre 1867 in Preußen 2028 Männer unter 20 Jahren Ehen geschlossen, im Jahre 1868: 2224, 1869: 2897, 1870: 2235, 1871: 1722. Der allergrößte Theil dieser Ehen fällt auf zwei Provinzen des preußischen Staates, auf die Rheinprovinz und auf Posen. Wenn nun das neue Gesetz befiehlt, daß die Männer unter 20 Jahren nicht mehr heirathen dürfen, so werden künftig alle diese Ehen sich in wilde Ehen verwandeln und dadurch also das gerade Gegentheil von dem erreicht werden, was die Antragsteller bezwecken. Oder aber man wird den beantragten Zusatz der Zulassung der Dispensation als Aushilfsmittel gebrauchen und die Folge davon wird sein, daß jährlich zwei- bis dreitausend Gesuche um Dispensation eingehen, wodurch nichts anderes als eine außerordentliche Belästigung der Behörden und eine Unmasse unnützer Schreibereien bewirkt werden wird.

Justizminister Leonhardt: Ich habe als preußischer Justizminister einem preußischen Gesetze gegenüber eine ganz andere Stellung einzunehmen, als das hier der Fall ist, wo ich einem Reichsgesetze gegenüberstehe: demgemäß würden meine Aeußerungen im Abgeordnetenhause keineswegs hier eine bindende Kraft für mich haben können. Der Vorredner befindet sich indessen thatsächlich im Irrthum. Ich kann mich auf das Zeugniß des Abg. Löwe berufen, daß ich mich damals seinem Antrage keineswegs abweisend, vielmehr zuvorkommend erwiesen habe. Von der Dispensationszulässigkeit habe ich heute ausdrücklich nur gesagt, sie werde das Gesetz nicht gefährden, während ich von dem übrigen Antrage bemerkte, er werde von den Bundesregierungen mit Beifall angenommen werden.

Abg. Grumbrecht: Ich beklage es an und für sich als ein Unglück, wenn von jungen Männern im Alter von 18 Jahren schon eine Ehe eingegangen wird, denn das frühe Heirathen schließt eine große Gefahr der Degeneration in sich. Den Beweis dafür liefert der englische Arbeiterstand; statistische Ermittelungen haben aufs Klarste bewiesen, daß die Hauptursache des Elendes der englischen Arbeiterbevölkerung das frühe Heirathen derselben ist. Der richtige Zug des deutschen Volksgefühls ist auch stets gegen das frühe Eingehen von Ehen gewesen. Gesunde Familienverhältnisse können auf Grund so frühzeitiger Ehen kaum entstehen. Was soll z. B. aus der Familie werden, wenn der Vater alsbald zum Militär eingezogen wird. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Antrag des Abg. v. Schulte anzunehmen, obgleich ich auf den zweiten Absatz desselben kein besonderes Gewicht lege und am liebsten gar keine Dispensation zulassen würde.

Abg. v. Maltzahn-Gültz ist durchaus einverstanden mit der Erhöhung der Ziffern, welche v. Schulte und v. Seydewitz vorgeschlagen haben, aber ein entschiedener Gegner des Schulte'schen Zusatzes, der die Dispensation für zulässig erklärt.

Abg. Lingens: Die Altersgrenze der Heirathsfähigkeit vom 18. auf das 20. Lebensjahr hinauszuschieben und gleichzeitig auch noch die Dispensation auszuschließen, würde für viele Gegenden Deutschlands große Verwirrungen zur Folge haben und die schwersten Uebelstände herbeiführen. Statistische Erhebungen haben für die Rheinprovinz, in welcher das französische Recht mit der niederen Altersgrenze gilt, keineswegs schlechtere Resultate für den sittlichen Zustand der Bevölkerung ergeben, als für andere Provinzen. Ich kann die Zulässigkeit der Dispensation nur empfehlen und bedauere, daß ein Gesetz von so tief einschneidender Bedeutung, wie das vorliegende, gleichsam wie ein Spezialgesetz behandelt wird.

Bei der Abstimmung wird der § 27 mit dem Antrage v. Schulte (Erhöhung der Ziffern und Zulässigkeit der Dispensation) angenommen.

§ 28 lautet: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das dreißigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser. In wie fern die Wirksamkeit einer Vormundschafts-Behörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt die vormundschaftliche Einwilligung."

Hierzu beantragen: 1) die Abgg. v. Schulte und Gen., den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser, 2) nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

II. Die Abgg. v. Seydewitz und Genossen beantragen dasselbe, nur daß sie den Consens des Vaters verlangen, so lange der Sohn nicht das 30. (statt des 25.) Lebensjahr vollendet hat.

Abg. Stumm: In dem größten Theile von Deutschland ist die Einwilligung des Vaters an eine bestimmte Altersgrenze des Sohnes überhaupt nicht gebunden, da sowohl das preußische Landrecht wie auch das französische Recht die Einwilligung des Vaters schlechthin fordert. Praktisch läuft ja das Erforderniß des Consenses darauf hinaus, daß der Sohn nicht solle heirathen dürfen ohne Cognition des Vaters. Und etwas Weiteres bedeutet wohl auch die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes nicht. Ziehen wir aber eine niedrige Grenze für das Erforderniß der Consensertheilung, so ist eine große Gefahr vorhanden, daß die Familienbeziehungen gelockert, die Verbindungen zwischen Vater und Sohn gänzlich unterbrochen werden, zumal durch die neuere Gesetzgebung die Freizügigkeit eingeführt worden ist. Daß hieraus aber die größten Nachtheile für den sittlichen Zustand des Volkes entstehen können, liegt auf der Hand. Ich bitte Sie dringend, dem v. Seydewitz'schen Antrage zuzustimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt bittet beide Amendements abzulehnen.

Abg. Marquardsen: Wir sind mit Abänderungsvorschlägen sehr sparsam gewesen, weil wir die Vorlage im Großen und Ganzen für gut halten. Die von dem Abgeordneten v. Schulte vorgeschlagene Aenderung ist aber durchaus nothwendig. Die Consensertheilung bis zum 30. Lebensjahre zu verlangen, dafür liegt ein erheblicher Grund nicht vor. Wenn man mit 25 Jahren zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden kann, so wird man in diesem Alter doch auch wohl von der Zustimmung des Vaters zur Eingehung einer Ehe entbunden werden können. Die Klagen auf Ergänzung des väterlichen Consenses würden überaus häufig werden, wenn man die Altersgrenze bis zum 30. Lebensjahre hinausschöbe und für den Richter besteht immer eine große Schwierigkeit, in diesen Sachen eine gerechte Entscheidung zu geben. Zugleich liegt in der Anstellung der Klage an sich eine große Gefahr für den Familienfrieden. Das versöhnende Element der Schwiegertochter und die Enkel werden meines Erachtens den etwa getrübten Familienfrieden meistens leicht wiederherstellen, richterlicher Zwang wird es nie vermögen. Ich bin fest davon überzeugt, wenn Sie den Antrag des Abg. v. Schulte annehmen, so wird der Sittenkodex zwischen Eltern und Kind in keiner Weise geändert, das alte Gebot nicht aufgehoben: „Du sollst Vater und Mutter ehren."

Abg. v. Schulte: Dafür, daß man die Altersgrenze für die Nothwendigkeit des Consenses nicht zu weit hinausschiebe, spricht die ganze Rechtsentwickelung. Das kanonische Recht betrachtet die Einholung der Einwilligung der Eltern als eine rein moralische Pflicht, nicht für ein rechtliches Erforderniß. Der Richter kann nichts machen, wenn das Kind die Einwilligung nicht beibringt; die Ehen wurden eben durch den bloßen Consens der Brautleute geschlossen. Erst das Tridentiner Concil verlangte noch die Anwesenheit von zwei Zeugen. In Frankreich ist das Tridentinum nicht recipirt; eine Ordonnanz von 1566 führte aber die Formen des Tridentiner Concils als Civilgesetze ein und verlangte gleichzeitig den Consens. Diese Ordonnanz wurde unter Heinrich III. und Ludwig XIV. wiederholt. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß das Eherecht durch Civilgesetze geordnet worden ist.

Abg. v. Maltzahn: Das Amendement des Abg. v. Seydewitz, welches das 30. Lebensjahr als Altersgrenze für die Ertheilung des Consenses festsetzt, enthält gegen das preußische Landrecht, welches doch in einem sehr großen Theile von Deutschland gilt, schon eine erhebliche Erleichterung, da dieses Landrecht in jedem Lebensjahre die Einwilligung des Vaters erfordert. In Bezug auf die Befugniß zur Klage auf richterliche Ergänzung des fehlenden Consenses enthält das Gesetz im § 31 eine Erleichterung der landrechtlichen Bestimmungen, indem es bestimmt, daß der Richter nach seinem freien Ermessen zu entscheiden habe, während das Landrecht vorschreibt, daß der Richter unter gewissen Voraussetzungen den Kläger abweisen solle. Ich bitte Sie deshalb, dem Amendement des Abg. v. Seydewitz zuzustimmen.

Abg. Windthorst: Den Ausführungen des Abg. v. Schulte gegenüber will ich nur bemerken, daß das vorliegende Gesetz sich auf das bürgerliche Gebiet der Ehe beschränkt, das kirchliche aber gar nicht berührt. Was die Sache selbst betrifft, so erkläre ich mich für das Amendement des Abg. von Schulte. Wenn man hofft, durch Hinausschiebung der hier fraglichen Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr die Familienverhältnisse fester zu machen, so meine ich, daß die Civilehe dazu an und für sich nicht geeignet ist. Mir scheint, daß das Alter der Großjährigkeit doch auch wesentlich in das Gebiet der Ehe hineingreift und wenn man mit 21 Jahren großjährig und fähig ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, warum soll man dann nicht auch fähig sein, eine Ehe zu schließen? Allerdings hätte man vielleicht besser daran gethan, es bei der alten gemeinrechtlichen Landesgrenze von 25 Jahren für die Großjährigkeit zu belassen. Die gerichtliche Ergänzung des mangelnden väterlichen Consenses scheint mir nur ein sehr trauriger Nothbehelf zu sein. Und die Entscheidung lediglich dem freien Ermessen des Richters zu überlassen, ohne ihm bestimmte Rechtsgrundsätze für dieselbe an die Hand zu geben, scheint mir gerade in solchen Dingen sehr mißlich. Meiner Ansicht nach müßte der Richter im Gegentheil bestimmte Anhaltspunkte haben, nach denen er sein Urtheil fällt und in der Motivirung desselben angeben, aus welchen Gründen die Gründe des Vaters zur Versagung der Einwilligung für nicht stichhaltig zu erachten gewesen sind.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt: Der Herr Vorredner hat Vergleiche zwischen der jetzigen und früheren Gesetzgebung in Bezug auf das Alter der Großjährigkeit angestellt; er irrt aber darin, daß das 25. Lebensjahr ziemlich allgemein als Großjährigkeitsgrenze gegolten habe. Das preußische Landrecht hatte bekanntlich das 24. Lebensjahr als solche festgesetzt, ja das 25. Jahr war in den wenigsten Staaten Deutschlands die Grenze der Minderjährigkeit. Die Verschiedenheit der rechtlichen Zustände war in diesem Punkte so groß, daß die Zusammenstellung derselben eine wahre Musterkarte geworden ist. Selbst in Hannover bestanden verschiedene Großjährigkeitstermine, was der Herr Abg. Windthorst doch wissen sollte.

Abg. Bähr beantragt, zur größeren Klarstellung folgende Aenderungen in dem Amendement des Abg. v. Schulte, als auch in dem des Abgeordneten v. Seydewitz, falls dieses angenommen werden sollte: in Nr. 1 statt des Wortes „besteht" zu setzen: „gesetzlich erforderlich ist" und in den sämmtlichen Alineas vor „außer Stande" zu setzen „dauernd", sowie vor „unfähig" das Wort „dauernd" zu streichen.

Abg. Reichensperger (Olpe): Der Gedanke des Gesetzes geht offenbar dahin, das Interesse der Familie soweit in vollem Umfange aufrecht zu halten, als dies mit den Grundsätzen des Rechts vereinbar ist. Das Interesse des Sohnes scheint mir aber vollständig gewahrt durch das Recht auf Ergänzung des Consenses zu klagen. Darum ist es nicht nöthig, die Consens-Ertheilung auf eine niedrige Altersgrenze, das 25. Lebensjahr zu beschränken. Wenn der Sohn auch mit 21 Jahren schon großjährig ist, so ist er doch sehr häufig noch weit länger auf die Börse seines Vaters angewiesen.

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich mit den von dem Abg. Bähr vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden, aber gegen den Vorschlag des Abg. v. Schulte, das 25. Lebensjahr als Grenze für die väterliche Einwilligung festzusetzen.

Abg. Lasker: Ich bedaure, daß die Diskussion nicht zugleich auch auf die §§ 28—31 ausgedehnt worden ist, zu denen sich der § 27 verhält wie der Vordersatz zum Nachsatz. Am besten würde mir eine Regelung des Verhältnisses zusagen, bei der wir der Klage ganz und gar entbehren könnten. Denn dieses Klagerecht ist immer ein Uebel, obwohl in dem Falle ein nothwendiges Uebel, wenn eine solche Altersgrenze gezogen ist, daß unter Umständen eine Remedur dagegen gesucht werden muß. Aber ein Uebel ist ein solches Klagerecht, ein Eingriff in die Familienverhältnisse durch Richterspruch, der in den meisten Fällen die Sache doch immer nur äußerlich und die tausend dazwischen spielenden Fäden zu beurtheilen gar nicht im Stande ist. Eine solche Ordnung würde ich für eine glückliche halten, wenn wir die Altersgrenzen verschieden aufsuchten, weder nach der Regierungsvorlage, noch durchweg nach dem Antrage von Schulte, sondern wenn wir sagen wollten, daß der Consens bei Männern bis zum 25., bei Frauen bis zum 21. Lebensjahre nothwendig ist. Es kommt bei dem Aufsuchen dieser Altersgrenze gar nicht darauf an, was die einzelnen Landes-Gesetzgebungen bis jetzt bestimmt haben, sondern auf das Zeugniß, welches wir aus dem sittlichen Bedürfnisse und aus den Gewohnheiten der jetzt lebenden Generation als Gesetzgeber abzugeben haben. Die Berufung auf die Vorgänge in anderen Landesgesetzgebungen ist insofern nicht zutreffend, wenn es, wie hier, auf das Gesammtbewußtsein der Nation ankommt. Wenn irgend eine Angelegenheit zu einer Revision der heutigen Bedürfnisse nach dem sittlichen Gefühle der ganzen Nation geeignet ist, so sind es gerade die Altersgrenzen, über die wir zu entscheiden haben. Nun ist aber die Versagung zur Verehelichung von ganz anderen Folgen für das Mädchen als für den Mann. Wie alle nicht blos aus Erzählungen, sondern gewiß auch aus Bekanntschaften, die sie im Leben gemacht haben, wissen werden, giebt es einen Punkt in dem unglücklichen Leben der unverheiratheten Mädchen, der immer als Quelle ihres Unglücks bezeichnet wird, daß der erste Bewerber aus irgend einem Grunde nicht angenommen worden ist, sei es, daß er zurückgewiesen wurde, sei es, daß ein Ehehinderniß entgegentrat. (Heiterkeit.)

Meine Herren, ich erwähne diese Umstände nicht hier, weil sie für Einzelne eine humoristische Nebenbedeutung haben mögen, sondern ich meine, wir sind gerade verpflichtet, aus dem Leben selbst zu schöpfen. Ich meine, es soll überhaupt die Staatsbehörde sich gar nicht hier in diese Angelegenheit einmischen. Es ist dies eine persönliche Angelegenheit, in welche der Richter so wenig wie möglich hineingreifen soll. Die Gesetzgebung soll sich nicht dazu herbeilassen, nur aus Deferenz für das Ansehen der Eltern diesen ein größeres Einschränkungsrecht zu gewähren, vielmehr nur dafür sorgen, daß das Einschränkungsrecht nicht gemißbraucht werde. Wenn nun von anderer Seite mir zugegeben wird, daß das Mädchen viel früher zur Reife des Verstandes und des Entschlusses kommt, gerade in Bezug auf die Verehelichung, als dies bei Männern der Fall ist, daß das Mädchen überdies auch nicht so viel Vorbedingungen zu erfüllen hat, um zur Verehelichung befähigt zu werden, und wenn endlich die Zurückweisung eines einmaligen Antrages bei dem Mädchen beinahe für das ganze Leben entscheidend ist, so glaube ich, daß es gerechtfertigt ist, wenn ich vorschlage, daß die Grenze für Mädchen nicht auf das 24., sondern auf das 21. Lebensjahr gesetzt werde. In der öffentlichen Meinung wird ein Mädchen zwischen dem 21. und 24. Lebensjahre als durchaus an die Altersgrenze der Verheirathung gekommen allseitig anerkannt. Ich glaube nicht, daß die einzelnen Väter, die hier sitzen, aus ihrer eigenen Familie werden bezeugen wollen, daß jenes Alter von 21 bis 24 Jahren deshalb Anstand erregen werde, weil die volle Reife des Mädchens ihnen noch nicht gänzlich gekommen zu sein schien. Während wir also anerkennen, daß wir nur einen Act der Deferenz gegen die Eltern begehen wollen, will ich es bei Männern sehr gern mitmachen, weil ich mir sage, das Uebel der Verweigerung der Verehelichung ist lange nicht so groß wie der Umstand, daß die Eltern gar keinen Einfluß mehr haben sollten; aber Mädchen gegenüber, deren Lebensglück auf dem Spiele steht, wird de Gesetzgeber nicht blos einen Act der Deferenz begehen.

Dies ist der Grund, warum ich am 21. Lebensjahre festhalten möchte. Damit kommen wir zu dem allein richtigen Standpunkte, daß die Mädchen niemals im Leben dazu kommen, Klage gegen die Eltern zu erheben und wir wissen, wie zerrüttet die Verhältnisse sein müssen, wenn ein Mädchen sich zu einer solchen Klage entschließen sollte. Es ist etwas ganz unnatürliches und noch viel unnatürlicher, als wenn der vom Hause losgelöste Sohn Klage erhebt. Dann haben wir die Frage sehr einfach gelöst. Dagegen beim Manne habe ich nichts dagegen, und würde unter Umständen vielmehr darauf verzichten, ihm ein Klagerecht zu geben. Ich würde es immerhin schon wagen, denn in der Mehrzahl der Fälle trifft es doch zu, daß der Vater die Verhältnisse viel besser kennt, als der Vormundschaftsrichter, und besser beurtheilen kann, ob aus der Verbindung ein Unglück entstehen könnte, es liegt dies gewissermaßen in dem väterlichen Gefühle. Allerdings liegen nicht selten auch bloße Vorurtheile vor, vornehme Familien sträuben sich häufig, ihre Kinder in eine Familie hinein zu verheirathen, die nach spießbürgerlichen Ansichten leben und umgekehrt; oft werden schlechte Vermögensverhältnisse, die Glaubensverschiedenheit bei Versagung des Consenses geltend gemacht in der Form von Recht, welches das subjective Gewissen des Vaters ist. Ich glaube, meine Herren, je mehr wir auf der einen Seite davon abstehen können, daß der Widerspruch des Vaters durch Erkenntniß beseitigt werde, um so mehr müssen wir auf der anderendafür sorgen, daß nicht der Widerspruch sich bis auf eine Lebensgrenze erstrecke, in der er eine Zerrüttung des künftigen Glückes

herbeiführt. Ich schlage Ihnen deshalb vor, daß an die Stelle von 24 Jahren das 21. Lebensjahr gesetzt wird.

Abg. Graf Bethusy-Huc: Ich bin auch der Meinung, daß man bei diesem Gesetze nicht auf eigene Velleitäten, sondern lediglich auf das Gesammtbedürfniß der Nation Rücksicht nehmen soll; dieses geht aber dahin, daß nicht blos neue Familien gegründet, sondern auch das Bestehen der alten ermöglicht wird. Der Vater ist der eigentliche Schützer und Vertheidiger seiner Familie und sollte in seinem Rechte möglichst geschützt und bestärkt werden. Was den Unterschied zwischen Mädchen und Knaben betrifft, so kann ich nicht anerkennen, daß dieser so erheblich ist, wie er vom Abg. Lasker angenommen wird; ich bestreite, daß ein Mädchen zwischen dem 21. und 24. Jahre mehr in der Lage wäre, über ihr künftiges Glück richtig zu urtheilen, als ein Knabe in demselben Alter. Jedenfalls scheint mir das richtige Alter das 30. resp. 24. Lebensjahr zu sein, besonders wenn man die Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung zuläßt.

Hiermit schließt die Debatte; § 28 wird mit dem Amendement der Abgg. v. Schulte und Bähr (Kassel) angenommen, so daß er folgendermaßen lautet: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: a. so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft gesetzlich erforderlich ist, auch von dieser, b. nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 29. Auf uneheliche Kinder finden die im § 28 für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung", und § 30: „Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat", werden ohne Debatte angenommen.

§ 31 lautet: „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen".

Hierzu beantragen: I. v. Schulte und v. Seydewitz gleichlautend: Dem § 31 folgende Fassung zu geben: „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließnng steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen."

II. Lasker, Lucius (Erfurt), Dr. Friedenthal und Graf Bethusy-Huc: § 31. „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung kann von den großjährigen Kindern auf richterliche Ergänzung angetragen werden. Die Einwilligung ist zu ergänzen, wenn nicht von den Versagenden Gründe geltend gemacht werden für die Annahme, daß die Ehe unglücklich würde.

Hierüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen."

III. Abg. Struckmann (Osnabrück): § 31. „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht den großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Die Ergänzung kann ausgesprochen werden, wenn überwiegende Gründe die Versagung als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Hierüber entscheidet das Gericht uach freiem Ermessen".

IV. Abg. v. Hoverbeck nimmt übrigens noch den ersten Absatz des Amendements des Abg. v. Schulte als eigenen Antrag auf, da der Abg. Marquardsen einer getrennten Abstimmung über das v. Schulte'sche Amendement widerspricht.

Abg. Graf Bethusy-Huc: Der von mir mit unterschriebene Antrag enthält eine wesentliche Verbesserung der Vorlage. Schon durch den Antrag des Abg. von Schulte wird die Möglichkeit, durch Klage die Ergänzung der Einwilligung zu fordern, beschränkt auf die großjährigen Kinder, während nach dem allgemeinen Landrecht die Klage auch dem präsumtiven Schwiegersohn oder der präsumtiven Schwiegertochter zustand. Die Regierungsvorlage stellt das richterliche freie Ermessen im Falle der Versagung über das Ermessen des Vaters, also ein subjectiv unberechtigtes Urtheil über ein subjektiv berechtigtes; das halte ich für absolut ungerechtfertigt.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich spreche in diesem Falle nicht als Vertreter der verbündeten Regierung, sondern nur als preußischer Justizminister. Als solcher halte ich die Amendements von Schulte und von Seydewitz für eine wesentliche Verbesserung. Weiter glaube ich mich aber auch damit einverstanden erklären zu dürfen, wenn dieser Paragraph gänzlich gestrichen wird, da eine Ergänzungsklage nach Herabsetzung des Alters der Ehemündigkeit um so weniger nothwendig ist. Auch gegen eine Streichung des zweiten Absatzes hätte ich nichts einzuwenden, da in Preußen in diesem Fall das allgemeine Landrecht entscheiden würde. Das würde auch formell keine Schwierigkeiten haben, da dieses Gesetz kein vollständiges Eheschließungsrecht enthält, sondern nur Stückwerk ist. (Abg. Windthorst: Sehr richtig!)

Abg. Lasker: Wenn dieser Paragraph gänzlich gestrichen würde, so würden die Kinder nicht geschützt sein gegen die Chikane solcher Väter, die nicht das Wohl ihrer Kinder im Auge haben. Eine wesentliche Verbesserung des von Schulte'schen Amendements ist, wie schon bemerkt, daß die Klage nicht von einem dritten, also dem betreffenden Bräutigam oder der Braut, sondern nur von den Kindern selbst angestellt werden soll. Wenn wir aber den Satz: „Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen", so nackt stehen lassen, so bringen wir den Richter in eine eigenthümliche Lage, weil wir ihn an die Stelle des Gesetzgebers stellen; ebenso ist es aber auch nicht thunlich, einzelne Fälle, in denen die Ergänzung stattfinden soll, aufzuführen, weil sich die moderne Gesetzgebung gegen eine solche beispielsweise Aufzählung erklärt hat.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Ich kann mir nicht denken, daß der Richter sein Urtheil anders aussprechen wird, als unter Angabe seiner Entscheidungsgründe. Jedenfalls wird der Richter bei dem Amendement Lasker auch nicht besser stehen, als bei der Regierungsvorlage, denn der Ausdruck „unglücklich", der sich in demselben befindet, ist so dehnbar und relativ gefaßt, daß er schon deshalb nicht annehmbar ist, und auch dem Richter keine Erleichterung oder Richtschnur für seine Entscheidung gewährt. Die Commission zur Berathung der Justizgesetze möchte ich aber bitten, dieser Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Abg. Schwarze: Ein Satz, wie der vom Vorredner gemißbilligte, befindet sich auch im sächsischen Rechte. Ich kann mich aber nur gegen die Zulässigkeit der richterlichen Ergänzung aussprechen, weil bei Anstellung solcher Klagen in Sachsen ein Einblick in so zerrüttete Familienverhältnisse eröffnet wurde, daß man auch von der zu schließenden Ehe eine segensreiche Wirkung kaum erwarten konnte.

Abg. v. Schulte: Da doch anzunehmen ist, daß die Richter bei ihrem freien Ermessen nach vernünftigen Gründen urtheilen werden, und da man ja auf dieser (linken) Seite von den Gerichten eine so hohe Meinung hat, so begreife ich nicht, weshalb man vor ihrem freien Ermessen so große Angst hat. Ich begreife aber auch nicht, wie man juristisch entscheiden soll, ob eine Ehe unglücklich werden wird; etwa durch Vernehmung von Zeugen? Ich nehme aber als ganz selbstverständlich an, daß der Richter den Vater und die Mutter in solchem Falle hören und seine Gründe in das Erkenntniß aufnehmen wird.

Abg. Dr. Friedenthal bemerkt, daß es nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage und der Amendements, welche sich in diesem Punkte an sie anschließen den Anschein habe, als solle der Richter mit seinem Ermessen an Stelle der Eltern treten. Das ist aber nirgends Rechtens. Der Richter hat nur zu untersuchen, ob die Weigerung begründet ist oder nicht. In der Fassung der Regierungsvorlage kommt daher gar nicht der wirkliche Gedanke des Gesetzgebers zum Ausdruck. Das Aendement Lasker kommt demselben trotz seiner Form, welche hier Heiterkeit erregt hat, obwohl sie sich an bestehende Gesetzgebungen anschließt, viel näher. Die Antragsteller wollen dasselbe übrigens, in der Hoffnung für die dritte Lesung eine geeignetere Fassung zu finden, zurückziehen, indem sie vorläufig für die Streichung des Schlußpassus des § 31 stimmen werden.

Justizminister Dr. Leonhardt: Mit der Streichung des Schlußsatzes würden die landesgesetzlichen Vorschriften, an welche die richterliche Entscheidung gebunden ist, in Geltung bleiben. Wo solche, wie im gemeinen Rechte, nicht vorhanden sind, müßte doch das richterliche Ermessen nach ordnungsmäßiger Erwägung des Falles entscheiden.

Abg. Dr. Gneist: Das freie richterliche Ermessen ist im vorliegenden Falle, wie in zahlreichen anderen gar nicht zu entbehren, und alle Versuche, demselben gewisse Anhaltspunkte zu geben, müssen schließlich auf die kasuistischen Unterscheidungen des preußischen Landrechts hinauslaufen. Dagegen ist die Beschränkung des Klagerechts auf großjährige Kinder durchaus angebracht. Es liegt in der Anstellung der actio ad supplendum consensum immer eine völlige Lösung des Familienbandes, die so lange die Minderjährigkeit der Kinder andauert, nicht statthaft sein darf.

Abg. v. Maltzahn-Gültz erachtet die von Friedenthal geübte Interpretation des Wortlautes der Regierungsvorlage nicht für zutreffend.

Abg. Dr. Windthorst wird lediglich für den Antrag v. Hoverbeck stimmen, er schafft zwar für die Länder des gemeinen Rechts, in denen das bisher geltende kanonische Recht überhaupt vom elterlichen Consense nichts wußte, ein Vakuum, das ihm aber immer noch vortheilhafter erscheint, wie die durch die Vorlage und die Abänderungsanträge entstehende Unsicherheit.

Justizminister Leonhardt bestreitet, daß ein solches Vakuum eintreten werde. Der Richter werde dann eben im Gebiete des gemeinen Rechts nach freiem Ermessen beurtheilen, ob die Weigerung begründet ist oder nicht.

Vor der Abstimmung werden die Anträge Lasker und Struckmann abgelehnt und § 31 hierauf in der Fassung des v. Hoverbeck'schen Amendements genehmigt, wodurch alle übrigen Anträge beseitigt sind.

§ 32 lautet: Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

Hierzu beantragt 1) Abg. Moufang, den Schlußpassus, betreffend die Dispensation im Falle der Nr. 5 zu streichen.

2) Abg. Windthorst (im Laufe der Debatte): Hinter Nr. 2 folgende neue Nr. 3 einzuschalten: die Ehe ist verboten . . . .

3) „zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe sowie zwischen den Kindern voll- und halbbürtiger Geschwister." Ferner den Schlußsatz zu fassen; im Falle dieser Nr. 3) ist Dispensation zulässig.

Abg. Dr. Monfang: Die katholische Kirche hat von allen den Schranken, mit welchen der Staat in früheren Zeiten zum Nachtheile der öffentlichen Sitte die Verehelichung seiner Unterthanen erschwerte, nichts in ihr Recht aufgenommen. Sie muß aber auch heute an den kanonischen Vorschriften festhalten, wo die Staatsgesetzgebung in das andere Extrem zu verfallen droht und auch die begründetsten Ehehindernisse in Wegfall bringen will. Man sagt, die Kenntniß der kanonischen Gesetzgebung sei zu schwierig für die Standesbeamten und viele Eheverbote, welche in der heiligen Schrift gegeben oder durch die Kirche im Laufe der Zeiten begründet sind, seien ohne innere Berechtigung und nur erlassen, um die Autorität des Verbietenden zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht ist grundfalsch. Wenn das kanonische Recht die hier zugelassene Heirath auch unter Blutsverwandten entfernterer Grade untersagt, so geschieht dies in wohl angebrachter Berücksichtigung der schlimmen Folgen, welche solche Ehen häufig haben. Ein Mediziner dieses Hauses hat ein Amendement zu diesem Gesetze eingebracht, welches sich auf die Todten bezieht, ich wünschte, daß sich unsere Aerzte auch ein wenig um die Lebenden und um die, welche noch zum Leben gelangen sollen, kümmerten. Die Statistik ergiebt, daß ein sehr großer Prozentsatz der aus Verwandtschaftsehen entsprossenen Kinder Idioten oder Taubstumme sind. Dr. Mayer in München hat berechnet, daß die Zahl der Taubstummen in Baiern unter der protestantischen und israelitischen Bevölkerung verhältnißmäßig noch einmal so stark ist, wie unter den Katholiken, und legt den Verwandtschaftsehen diesen Umstand zur Last. Auch der vertrauliche Verkehr, welcher unter Vettern und Basen heute herrscht und in dem Eheverbot seine natürliche Schranke findet, könnte leicht nach dem Wegfalle des Ehehindernisses zu Unglücksfällen führen. Endlich würde die freie Wahl der Gatten dadurch beeinträchtigt werden, denn man könnte leicht lediglich aus Interesse eine nahe Verwandte heirathen. Wenn ich mich trotzdem enthalte, hier Amendements zu stellen, so liegt dies daran, daß der Standpunkt, den ich vertrete, zu weit abliegt von dem der Regierungsvorlage, als daß eine Vereinigung beider denkbar wäre. Auch die Beseitigung des in der Priesterweihe liegenden Ehehindernisses wird nicht ohne böse Folgen bleiben. Als die französische Revolution ähnlich verfuhr, sah man sich schon 1806 genöthigt, wiederum die Priesterehe zu verbieten. Das Amendement, welches ich gestellt habe, beschränkte sich auf Streichung des letzten Alineas. Ich glaube, daß die Aufrechterhaltung des inpedimentum liminis am meisten geeignet sein wird, Ehebrüche zu verhindern. Dieselben werden viel leichter begangen, wenn die Ehebrecher die Hoffnung haben, mit Hülfe der Dispensation sich künftig heirathen zu können.

Abg. Dr. v. Schulte: Wenn ich hier lediglich meine persönliche Ansicht zum Ausdrucke bringen dürfte. so würde ich nicht anstehen, das Verwandtschaftsverhältniß von Onkel und Nichte, von Tante und Neffe und von Geschwisterkindern für ein indispensables Ehehinderniß zu erklären. So streng nimmt es aber nicht einmal die katholische Kirche, welche meines Wissens Dispense zur Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau niemals verweigert. In mancher Diözese beläuft sich die Zahl solcher Dispense Jahr aus Jahr ein auf 100 und mehr. Aber auch andere Dispense zur Heirath des Onkels mit der Nichte u. s. w. werden fast nie verweigert, sofern nur die Dispenstaxe bezahlt wird. (Hört! links.) Dagegen kann ich mich mit dem Amendement Moufang nur einverstanden erklären. Die Gestattung der Ehe zwischen Ehebrechern ist meinem sittlichen Gefühle auf's Innerste zuwider. (Beifall im Centrum.)

Bundesbevollmächtigter Unterstaatssecretär Dr. Friedberg: Nachdem die beiden Vorredner mit solcher Bestimmtheit für den Antrag Monfang eingetreten sind, können auch die verbündeten Regierungen es nicht unterlassen, Stellung zu dieser Frage zu nehmen. Auch ihnen wäre es sehr erwünscht gewesen, wenn sie nicht nöthig gehabt hätte, sich mit der widerwärtigen Frage der Verheirathung von Ehebrechern zu befassen, leider war dies aber nicht zu umgehen, wie ein kurzer Rückblick auf zwei große Gesetzgebungen darthun wird. Das Allgemeine Landrecht stand ebenfalls auf dem Standpunkt der Abgg. Moufang und v. Schulte, es verbot die Wiederverheirathung des Ehebrechers, erklärte eine von ihm trotz des Verbotes geschlossene Ehe für nichtig und bestimmte, daß sie von Auswegen getrennt werden sollte. Aber das Leben zeigte sich stärker als das Recht. In kurzer Zeit gingen so viel Anträge aus den Provinzen ein, daß man von einem absoluten Verbote der Wiederverheirathung absehen möge, daß man sich schon 1803 genöthigt sah, durch eine königliche Cabinetsordre zu erklären, daß von diesem Verbot Dispens ertheilt werden solle in allen Fällen, wo dessen Verweigerung größere Immoralitäten zur Folge haben würde, als in der Gestattung der Wiederverheirathung lag. Insbesondere hatte sich in den ländlichen Kreisen gezeigt, daß der geschiedene Ehegatte, da er seinen Haushalt nicht ohne weibliche Hülfe führen konnte, den Verkehr mit der Ehebrecherin im Concubinate fortsetzte und daß die dadurch entstehenden außerehelichen Geburten viel mehr Unheil in der Gemeinde anrichteten, als der einmalige Fehltritt. So ertheilte man bis 1857 nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse Dispens. 1857 glaubte man dem Gebote der Sitte Folge geben und die Dispensationen versagen zu müssen. Diese Praxis befolgte man einige Jahre. Aber es zeigten sich alsbald so schreiende Mißstände, daß man wieder zu der Cabinetsordre von 1803 zurückkehren mußte. Das französische Recht hatte Anfangs ebenfalls das absolute Verbot der Wiederverheirathung der Ehebrecher, auch hier stellte sich aber die Nothwendigkeit der Dispensertheilung heraus, gerade um der Unsittlichkeit zu steuern. Die verbündeten Regierungen sind der Ansicht, daß diese Rücksichten auf die Noth des Lebens noch heute maßgebend sein müssen. Leichtsinnig wird der Dispens, der ja schließlich in der Hand des Landesherrn liegt, nicht ertheilt werden, aber Moralitätsgründe müssen hier hinter dem, was die heutigen Verhältnisse als zweckmäßig und nothwendig bezeichnen, zurücktreten. (Beifall links.)

Justizminister Leonhardt bittet gleichfalls dringend das Amendement Moufang abzulehnen, indem er im Anschluß an die Ausführung des Vorredners nur darauf hinweisen will, daß selbst der große Reformator Luther wiederholt und in den schärfsten Ausdrücken sich gegen diejenigen erklärt hat, welche den Ehebruch als ein Ehehinderniß auffassen wollen.

Abg. Miquel beantragt, den Schlußabsatz des § 32 wie folgt zu fassen: Hinsichtlich der Dispensation im Falle Nr. 5 bleibt es bei dem bestehenden Landesrecht.

Nachdem Abg. Windthorst kurz sein Amendement empfohlen, bemerkt der bairische Justizminister v. Fäustle: Die Praxis, wie sie ihnen Herr Dr. Friedberg vorgeführt, hat in Baiern ganz gleichartig sich gestaltet. In Baiern bilden diejenigen Fälle, in denen wegen Ehebruch Dispensation ertheilt worden ist, die Regel, die Fälle, in denen sie verweigert wird sind eine seltene Ausnahme, wie ich aus einer vieljährigen Praxis bestätigen kann. Ich theile vollkommen die sittliche Entrüstung, die hier zum Ausdruck gekommen ist, aber so abstrakt und theoretisch darf man die Sache nicht auffassen. Dieselbe stellt sich in der Regel vielmehr dar als Wahl zwischen 2 Uebeln. Das eine Uebel ist das ehelose Zusammenleben der zwei Ehebrecher zum Aergerniß der Gemeinde und zum Ruin der finanziellen Verhältnisse hinzunehmen, oder aber das Familienleben zu fördern und das Aergerniß der Gemeinde zu beseitigen, durch Umwandlung des ehelosen und gesetzlosen Lebens in eine gesetzliche Ehe. Ich bitte Sie dringend, folgen Sie in diesem Falle nicht der Theorie, sondern der Stimme der Praxis. Ebenso bitte ich Sie auch, das Amendement Miquel abzulehnen. Wir würden dadurch wiederum für Baiern dieselbe Verschiedenheit der Rechtszustände gelten lassen, wie sie heute besteht, während es so dringend wünschenswerth ist, in der ganzen Materie ein einheitliches Recht zu machen. (Beifall.)

Abg. Dr. Völk: Das Amendement Miquel würde geradezu für uns in Baiern das kanonische Recht und die Dispensation der Kirchenbehörden wieder zur gesetzlichen Geltung bringen. Die Verheirathung zwischen Geschwisterkindern ist bisher regelmäßig durch päpstlichen Dispens oft genug auf gar keine anderen als auf klingende Gründe hin gestattet worden. Wieviel aber solche päpstliche Dispense kosten, wissen die betreffenden Vettern und Basen ganz genau. Wenn übrigens hier soviel von der Degeneration durch solche Heirathen gesprochen wurde, so mag das in manchen Fällen ja immerhin möglich sein, es giebt aber doch Fälle, welche dagegen sprechen. Ich kann Ihnen in meiner Person, m. H., das Beispiel eines solchen Falles vorführen. (Gr. Heiterkeit.) Ich bin das Product einer Ehe zwischen Geschwisterkindern, und ich denke, wenn die Producte solcher Ehe nicht schlechter gerathen, als ich geworden bin, so haben wir keinen Grund, die Dispensation nicht zuzulassen. (Heiterkeit.)

Abg. Miquel zieht hierauf sein Amendement zurück.

Bei der Abstimmung werden die Amendements Moufang und Windthorst abgelehnt und § 32 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Desgleichen die §§ 33 bis 36.

§ 37 lautet: „Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern."

In demselben wird auf Antrag des Abg. Reichensperger (Olpe) zu Alinea 1 folgender Zusatz angenommen: „Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß."

§ 38 lautet: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben."

Abg. Windthorst: Es sind Zweifel entstanden, ob in diesem Paragraphen ein Eingriff in das kirchliche Gebiet stattgefunden hat. Ich bin der Meinung, daß außer dem allgemeinen Eingriff, der in diesem Gesetz liegt, ein specieller Eingriff in diesem Paragraphen nicht in Frage kommt; neben diesem Paragraphen bleibt das kirchliche Eherecht nach allen Richtungen hin vollständig bestehen.

Geh. Rath Dr. Stölzel: Der Staat kennt keine anderen Eheverbote, als die in diesem Gesetz aufgestellten. (Beifall.)

Abg. Windthorst: Diese Aeußerung widerspricht durchaus nicht meiner Behauptung.

Abg. Völk: Jene kirchlich kanonischen Ehehindernisse, welche mit dem Empfange der Priesterweihe und der Ablegung der klösterlichen Gelübde zusammenhängen, bleiben kirchlich, also für das Gewissen bestehen, können aber nicht durch äußeren staatlichen Zwang geltend gemacht werden. Rechtlich, in Bezug auf den Staat, wird es also angehen, daß ein Mönch oder eine Nonne heirathet, und daß diese Ehe rechtlich giltig ist. Das ist der Sinn des Gesetzes, wie ich ihn auffasse. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. Windthorst: Auch diese Erklärung fasse ich nicht auf als im Widerspruch stehend mit dem, was ich gesagt habe. Diese Ehehindernisse bestehen kirchlich noch und die Kirche wird mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dieselben aufrecht erhalten dürfen; daß sie vom Staate keine Hilfe dabei zu erwarten hat, bedauere ich, daß es aber so sein wird, constatire ich.

§ 38 wird darauf mit der gewöhnlichen Majorität angenommen. Ebenso § 39: „Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen", nachdem der Abg. Windthorst bemerkt hat: „Auch hier gilt das, was ich beim § 38 gesagt habe."

Damit ist der Abschnitt III. erledigt.

Um 5 Uhr vertagt das Haus die zweite Berathung der Civilehe bis Sonnabend 2 Uhr.

Berlin, 15. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem General-Lieutenant z. D. von Wedell, bisher von der Armee, den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Obersten a. D. von Drabich-Waechter, bisher Commandeur des 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und Schwertern am Ringe; dem Geheimen Regierungs-Rath Freiherrn von Rottenberg zu Breslau den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Rendanten der Kreisgerichtskasse in Lübbecke, Rechnungsrath Sorber, und dem Steuereinnehmer Wemhöner zu Wittlich den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Kreisgerichts-Director, Geheimen Justizrath Wachler zu Breslau, den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse; dem Obersten z. D. Arnold, bisher Commandeur des Ostpr. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 1, dem Major z. D. v. Pelchrzim, bisher Bezirks-Commandeur des 1. Bataillons (Frankfurt) 1. Brandenburgischen Landwehrregiments Nr. 8, und dem Regierungs- und Baurath a. D. Treplin zu Potsdam den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Wundarzt 1. Klasse Dr. med. Pohlmann zu Lauenau, Amts Springe, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Königlichen Kellereidiener Howe zu Berlin die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat den bisherigen Großherzoglich mecklenburgischen Ober-Appellationsrath von Amsberg zum Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Director im Reichskanzler-Amt ernannt.

Der bisherige Buchhalter bei der Hauptbuchhalterei des Königlich preußischen Finanz-Ministeriums Wille ist zum Geheimen expedirenden Secretär und Calculator im Reichskanzleramte ernannt worden.

Se. Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reiches die Friedensrichter Julius Mayer in Rappoltsweiler und Eduard August Heinrich Gotthilf Grünewald in Metz zu Räthen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz ernannt.

Der Friedensrichter Dr. Johann Baptist Becker zu Bolchen ist an das Friedensgericht Rappoltsweiler, der Friedensrichter Max Frommelt in Gorze an das Friedensgericht Nr. I. in Metz versetzt. Der vormalige Königlich baierische Polizeianwalt Eugen Prinz aus Pirmasenz ist zum Friedensrichter in Bolchen ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Oberst-Lieutenant a. D. und Vorstand des Hofstaats Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, Grafen von Roedern zu Schloß Eller die Kammerherrnwürde verliehen.

Der bisherige Baumeister Robert Beutler zu Schlawe ist als Königlicher Kreis-Baumeister daselbst angestellt worden. — Der Gerichts-Assessor Gimkiewicz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit der Function als Gerichtscommissarius in Kattowitz, ernannt.

Berlin, 15. Januar. [Se. Maj. der Kaiser und König] nahmen heute militärische Meldungen im Beisein des Gouverneurs und Commandanten entgegen und empfingen den Feldmarschall Herwarth von Bittenfeld und den Polizei-Präsidenten von Madai.

[Ihre Maj. die Kaiserin-Königin] besichtigte gestern unter Begleitung des Ober-Hofmarschalls und Ober-Stallmeisters Grafen Pückler die unvollendeten Diensthäuser in Monbijou.

Heute findet im königl. Palais ein Diner statt, zu welchem u. A. Se. großherz. Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden und der kaiserl. Prinz von Japan geladen sind. — Ihre Maj. die Kaiserin-Königin ertheilte heute dem Gesandten der Republik Peru die nachgesuchte Antritts-Audienz.

[Se. kais. und königl. Hoh. der Kronprinz] nahm gestern Vormittag die Meldung der von den Beisetzungs-Feierlichkeiten des verstorbenen ehemaligen Kurfürsten von Hessen aus Kassel zurückgekehrten Deputation des 2. Schles. Grenadier-Regts. Nr. 11: Oberst v. Klein, Hauptm. Ripke und Lieut. v. Kottwitz, so wie des Majors Wernecke vom 3. Niederschl. Inf.-Regt. Nr. 50 entgegen. — Abends besuchte Se. kais. Hoheit das Victoria-Theater.

[Se. königl. Hoh. der General-Feldmarschall Prinz Friedrich Carl] hat durch Ausgleiten beim Besteigen des Wagens sich eine Verletzung des linken Beines zugezogen und ist für einige Zeit gezwungen, das Zimmer zu hüten. (R.-A.)

⊙ **Berlin**, 15. Januar. [Zur Eröffnung des Landtags. — Die Reformgesetzgebung.] Die Eröffnung des Landtages wird, wie jetzt bestimmt ist, durch den Vice-Präsidenten des Staats-Ministeriums Camphausen erfolgen. Derselbe wird in der Eröffnungsrede zugleich als Finanzminister in der Lage sein, ungeachtet des Druckes der Zeiten, doch ein günstiges Bild von der Finanzlage des Staates zu geben und erhebliche neue Verwendungen für alle Zweige der Verwaltung, namentlich für Geistliche und Lehrer, Kunst und Wissenschaft, sowie für die Förderung der Verkehrsanstalten in Aussicht zu stellen. Die bedeutendste Stelle unter den Ankündigungen der Regierung werden selbstverständlich die Reformgesetze auf dem

Gebiete der innern Verwaltung einnehmen. Es ist schon angedeutet, daß in dieser Beziehung zunächst der Ausbau im Geltungsbereich der neuen Kreisordnung beendigt werden soll. Abgesehen von den allgemeinen Gründen, welche für eine solche Disposition vom Standpunkte der parlamentarischen Oekonomie geltend zu machen sind, ist bekanntlich aus den westlichen Provinzen selbst eine lebhafte Bewegung gegen die sofortige Inangriffnahme der dortigen Communalreform hervorgetreten. Die Vorstellungen und zwar von den beachtungswerthesten liberalen Stellen beim Präsidenten des Staatsministeriums ebenso wie beim Ministerium des Innern mehren sich noch fortwährend und haben nicht verfehlen können, an allen Stellen der Regierung ernste Erwägungen hervorzurufen. Das gesammte Staatsministerium ist darüber einig, den gewichtigen und sehr motivirten Bitten aus den betheiligten Provinzen so viel Beachtung zu widmen, daß mit den Vorlagen nicht ohne Weiteres vorgegangen, sondern einer weiteren Klärung der bezüglichen Stimmungen und Wünsche Raum gewährt werde. Wenn das Organ der hiesigen Nationalliberalen die Bedenken und Einwendungen seiner rheinischen Parteigenossen für übertrieben erklärt, so wird es angemessen sein, daß zunächst eine Auseinandersetzung darüber innerhalb der betheiligten Kreise und unter den Liberalen selbst erfolge. Die Regierung handelt nach den Grundsätzen, welche sie bei ihrem ganzen bisherigen Vorgehen in diesen Fragen mit Erfolg festgehalten hat, indem sie nur mit der gebührenden Rücksichtnahme auf die Auffassungen und Meinungen der unmittelbar betheiligten Kreise vorschreiten will. Man weiß, daß die Vorarbeiten für die Ausdehnung der Reformgesetzgebung nach jener Richtung soweit gefördert sind, daß darin ein Hinderniß für das weitere Vorgehen nicht obwaltet. Bei aller Gesetzgebung aber ist die Frage der Opportunität von der größten Bedeutung. Uebrigens darf man unter allen Umständen befriedigt sein, wenn es in der bevorstehenden Session gelingt, Provinzialordnung, Dotationsgesetz und Verwaltungs-Justiz durch beide Häuser in den Hafen zu bringen.

= **Berlin**, 15. Jan. [Zur Eröffnung des Landtages.] Morgen Mittag treten die bisherigen Mitglieder der Commission für Reichs-Medicinalstatistik zusammen, um den mehrfach erwähnten Bericht an den Bundesrath festzustellen, dessen Resultate in der nächsten Session den Reichstag und den Bundesrath beschäftigen werden. Der Landtag wird morgen früh 11 Uhr durch den Vicepräsidenten des Staatsministeriums Finanzminister Camphausen eröffnet. Um 12 Uhr findet die erste Sitzung des Abgeordnetenhauses zur Auslosung der Mitglieder in die Abtheilungen und des Herrenhauses statt, in welchem sofort die Wahl des Präsidiums vorgenommen wird. Die Constituirung des Abgeordnetenhauses erfolgt am Montag. Die Wiederwahl der Abgeordneten von Bennigsen und Löwe zum ersten und zweiten Präsidenten ist gesichert, an Stelle des Abg. Dr. Friedenthal wird der Graf Bethusy-Huc gewählt werden. In der ersten Sitzung wird der Finanzminister Camphausen den Staatshaushaltsetat einbringen und eine Uebersicht über die Finanzlage des Staates geben. Demnächst wird dann eine selbstschweigende Vertagung zum Schluß des Reichstages eintreten.

[Zum zweiten Vice-Präsidenten] des Abgeordnetenhauses wird an Stelle des Ministers Friedenthal der Abgeordnete Bethusy-Huc gewählt werden. Die Wiederwahl von Bennigsen und Loewe als Präsident resp. erster Vicepräsident gilt für gesichert.

Gumbinnen, 15. Jan. [Rinderpest.] Durch den Medicinalrath der hiesigen Regierung und den Departements-Thierarzt ist der Ausbruch der Rinderpest in Sawadden, Kreis Lyck, constatirt worden. Die zur Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln sind sofort angeordnet worden.

Kiel, 15. Januar. [Die regelmäßige Post-Dampfschifffahrt] zwischen hier und Korsoer wird morgen wieder aufgenommen; das erste Dampfschiff trifft am Morgen des 17. c. hier ein.

Hamburg, 15. Januar. [Schiffsverlust.] Aus London wird telegraphirt, daß der Dampfer „Monrovia" von der afrikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf der Fahrt von London nach Lagos (Guineaküste) auf Grund gerathen und wahrscheinlich total verloren ist. Die Post und ein Theil der Ladung sind geborgen. — Die Hamburger Barke „Johannes Emilie" ist bei Cap Palmas gescheitert.

Vom Rhein, 13. Jan. [Telegramm.] Wie der „Neuen Mos.-Ztg." mitgetheilt wird, haben die in dem Gefängniß zu Koblenz inhaftirten Geistlichen ein Telegramm an den Bischof zum Neujahr abgegeben, worin sie demselben ihre Glückwünsche darbringen wollten, welches ihnen jedoch zurückgegeben wurde mit der Bemerkung: „Wir sehen uns nicht veranlaßt, solche Telegramme zu befördern." Es wird nicht berichtet, wer die Telegramme zurückgewiesen, ob der Gefängnißinspector oder der Telegraphenbeamter.

Karlsruhe, 13. Jan. [Das Antwortschreiben des Reichskanzlers] auf die von hier abgegangene Adresse ist unterm 6. d. M. an den Particulier Clever gerichtet, und lautet:

„Die mir in der Adresse vom 26. December v. J. aus so zahlreichen und angesehenen Kreisen ausgesprochenen Gesinnungen sind mir als ein neues Zeichen des gesicherten Vertrauens der Bevölkerung, dessen ich in dem gegenwärtigen Kampfe doppelt bedarf, erfreulich und ermuthigend gewesen, und bitte Sie, den Herren Unterzeichnern meinen Dank für ihre Zustimmung auszusprechen. v. Bismarck."

Die Adresse hatte über 1793 Unterschriften erhalten, wozu noch 92 der Nachbargemeinde Mühlburg kommen, welche sich der hiesigen angeschlossen. Außer dem Gemeinderath von Karlsruhe hatten auch die Gemeinderäthe von Mühlburg und Knielingen die Adresse unterzeichnet.

Aus Baden, 11. Jan. [Der Ausschuß für Errichtung eines Denkmals] für die im Jahre 1849 zu Rastatt standrechtlich erschossenen Freiheitskämpfer hat trotz dem abschlägigen Bescheide des Rastatter Festungs-Gouvernements an den Gemeinderath von Offenburg gewendet, um die Erlaubniß, das Denkmal aufstellen zu können.

Aus Baden, 13. Januar. [Lord Acton.] Dem „Badischen Beobachter" wird auf Grund eines „zuverlässigen Privatbriefes" mitgetheilt, daß Lord Acton, der bekannte englische Altkatholik und Freund Döllingers, seinem Erzbischof die Unterwerfung unter die vaticanischen Decrete angezeigt habe.

Frankreich.

* **Paris**, 13. Jan. [Bonapartistische Weiberintriguen.] Der „R. Z." schreibt man vom 12. d. M.: Gestern erfuhr ich, daß Frau Stone, die Lady Mayoreß von London, von der Ex-Kaiserin Eugenie mit einer Botschaft bei der Marschallin Mac Mahon beauftragt worden sei. Es hieß, die Frau Bürgermeisterin habe der Marschallin gewisse Versprechungen Betreffs der Heirath des kaiserlichen Prinzen erneuert und ihr zugleich mitgetheilt, daß die Ex-Kaiserin die Sicherheit habe, daß eine Restauration ihres Sohnes bei den fremden Mächten auf eben so geringe Schwierigkeiten stoßen werde, wie die Alfons XII. von Spanien. Daß Lady Mayoreß mit einer solchen Mission betraut worden sein kann, findet seine Erklärung in dem Umstande, daß ihr Gemahl ein Landgut in der Nähe von Chislehurst besitzt, viel mit dem dortigen „Hofe" verkehrt und daß Frau Stone selbst mit der Ex-Kaiserin auf dem vertrautesten Fuße lebt. Wie die Marschallin Mac Mahon die Anerbietungen der Frau Stone aufnahm, ist unbekannt. Nur ging es nicht unbemerkt vorüber, daß der Marschall Mac Mahon, als der Polizei-Präfect dieser Tage zu ihm kam, um ihn zu fragen, ob er keine Maßregeln gegen die bonapartistische Kundgebung in der Kirche St. Augustin nehmen solle, in großen Zorn gerieth und ihn mit den Worten abfertigte, daß es „keine bonapartistische Verschwörung gebe und er die Bonapartisten ungestört lassen solle". Heute nun meldet das „Pays": Nach einem Austausch sehr höflicher Briefe zwischen der Frau Marschallin Mac Mahon und Ihrer kaiserl. Hoheit der Prinzessin Mathilde stattete die erstere der Prinzessin einen Besuch ab." Diese Nachricht des „Pays" erregt natürlich Aufsehen, obgleich nur Wenige von jenen Mittheilungen über die Mission wissen, mit welcher die Frau Bürgermeisterin von London bei der französischen „Staatsoberhauptin" betraut gewesen. In Versailles kannte man die Mittheilung des „Pays" noch nicht; wohl aber unterhielt man sich angelegentlich über eine Mittheilung des „Petit Moniteur", der dem Ex-Vice-Kaiser folgende Worte in den Mund legte: „Der Marschall Serrano wurde durch das alfonsistische Pronunciamiento überrascht; es könnte leicht so kommen, daß, ehe zwei Monate vergehen, der Marschall Mac Mahon auf die nämliche Weise überrascht werden könnte, wie das Oberhaupt der verflossenen Republik." Da der Ex-Vice-Kaiser in viele Geheimnisse eingeweiht ist, so nahm man dessen Worte ziemlich ernstlich auf und zerbrach sich den Kopf darüber, welche französische Partei die Absicht habe, das Beispiel der alfonsistischen Generale nachzuahmen. Viele meinten, daß es der Marschall Mac Mahon sein möge, der sich am Ende selbst überraschen könnte.

Provinzial-Zeitung.

† **Breslau**, 14. Januar. [Nätherinnen-Verein.] In der vorgestern abgehaltenen Generalversammlung erstattete der Schriftführer, Dr. Thiel, zunächst den Bericht über die Wirksamkeit des Vereins, welcher an Ostern d. J. das 25. Jahr seines Bestehens zurücklegt. Dieser Bericht zeigte aufs Neue, in welcher umfassenden und erfolgreichen Weise der Verein bemüht gewesen, seine statutenmäßige Aufgabe zu erfüllen. Auch in dem abgelaufenen Jahre hat leider mit dem Baue des „Vereinshauses" noch nicht begonnen werden können, obwohl der Platz dafür bereits in den Besitz des Vereins übergegangen ist und eine nicht geringe Zahl von Mitgliedern dringend die Zeit herbeiwünscht, in welcher ihnen an Stelle ihrer seitherigen, meist Untermiethungen eigne, gesunde, lichte Wohnungen zu billigerem Preise, den alten, arbeitsunfähig gewordenen aber unentgeltlich Asyle für den Abend ihres Lebens geboten werden. Zwar hat sich der Baufonds in dem vorigen Jahre um etwa 500 Thlr. infolge gütiger Zuwendungen vermehrt, aber es wird noch der thatkräftigsten Mithülfe der Bürgerschaft Breslaus bedürfen, um zum Baue schreiten zu können. Gewiß werden sich edle Menschenfreunde finden, die sich auch hier ein ehrendes Denkmal setzen! Die Einnahmen betrugen im v. J. 637 Thlr., darunter 220 Thlr. von Ehrenmitgliedern, 100 Thlr. vom vaterländischen Frauenvereine: die Ausgaben beliefen sich auf 640 Thlr., darunter an Unterstützungen 139 Thlr., Medicamente 61 Thlr. Die Rechnung ist geprüft und durchgehends richtig befunden worden, es wird daher der Schatzmeisterin dankend Decharge ertheilt. Nachdem hierauf noch festgestellt worden, daß der Mitgliedsbeitrag von 3¾ Sgr. auf 40 Rpf. pro Monat erhöht werden soll, wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten und wurde in denselben einmüthig Frau Lemor (Vorsteherin), Frau Hoferdt (Stellvertreterin), Frau Dr. Thiel (Schriftführer), Frau Böhm (Kassenführerin) und Frau Strack (Stellvertreterin) wiedergewählt. In den Ausschuß wurden die Frauen Tribus und Schütz und die Frl. Berger, Bergmann, Böer, Bindig, Habert, Jäger, Seidel, Woitsch berufen, das Amt des Vereinsarztes Herrn Dr. Krause weiter übertragen. Von den 71 ärztlich behandelten Mitgliedern genasen, resp. wurden gebessert entlassen 69, es starben 2. Mit besten Wünschen für die fernere Wirksamkeit des Vereins wurde die Generalversammlung geschlossen.

H. **Breslau**, 15. Januar. [Der Bezirksverein der südöstlichen Vorstädte] hat in einer gestern Abend bei Pietsch abgehaltenen Versammlung beschlossen, sich in Rücksicht auf die erfolgte Neubildung von Bezirks-Vereinen in der Ohlauer- und dem westlichen Theile der Schweidnitzer-Vorstadt zukünftig „Bezirksverein der Schweidnitzer-Vorstadt" zu nennen. Eine Abgrenzung des Vereins auf ein bestimmtes Terrain, wie sie dahin beantragt war, daß etwa die Bahnhofsstraße, die Verbindungsbahn, die Gräbschnerstraße und der Stadtgraben als Grenzen anzusehen sein, wurde abgelehnt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde von 15 auf 9 herabgesetzt, und als solche gewählt die Hrn. Kaufm. und Stadtv. Kopisch, Stadtv. Simson, Oberamtmann und Stadtv. Kempner, Rentmeister Eckert, Kaufmann Zorn jun., Kaufm. L. Freund, Kaufm. und Stadtv. Teichmann, Kaufm. F. Joachimssohn und Fabrikant Adam. — Zum Beginn der Sitzung hatte Herr Kaufmann Sindermann einen Vortrag über die Vergasung der Fäcalstoffe gehalten, an den sich eine längere und lebhafte Debatte schloß.

—d. **Breslau**, 14. Januar. [Bezirksverein des nordwestlichen Theiles der innern Stadt.] In der gestern Abend im Café restaurant unter dem Vorsitz des Schneidermeisters Heidemann abgehaltenen Generalversammlung erstattete zunächst Kaufmann Vollradt den Jahresbericht. Je mehr unsere Mitbürger, wie Redner ausführt, zu der Ueberzeugung gelangen, daß es die Pflicht jedes Einzelnen sei, regen Antheil an dem Wohle unserer Vaterstadt zu nehmen und dies durch die That zu beweisen, je mehr also die Bürger anfangen, über unsere communalen Angelegenheiten selbst zu denken und sich für alle wichtigen Vorkommnisse zu interessiren, desto mehr werden die Bezirksvereine zu wahrer Geltung und Bedeutung gelangen, desto mehr werden sie dem Zwecke, zu welchem sie gegründet wurden: Förderung des Gemeinwesens durch freien Meinungsaustausch — entsprechen. Auch der Bezirksverein des nordwestlichen Theiles der inneren Stadt hat im abgelaufenen Vereinsjahr die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß das Interesse der Bürger an unserem communalen Leben gewachsen ist, denn der Verein hat sich um circa 80 Mitglieder vergrößert und daher auch ein reicheres Leben und eine gedeihlichere Entwickelung entfaltet. Es haben 10 allgemeine Versammlungen, 15 Vorstands- und 1 Commissions-Sitzung stattgefunden. Im vergangenen Sommer war den Mitgliedern nebst ihren Damen Gelegenheit geboten, an vier verschiedenen Abenden die Sternwarte zu besuchen, ebenso den zoologischen Garten und an zwei Sonntagen das archäologische Museum im königlichen Bibliotheksgebäude. Dabei haben die drei Dirigenten dieser Anstalten, Prof. Dr. Galle, Director Dr. Schlegel und Prof. Dr. Roßbach, instructive Vorträge gehalten, wofür die zahlreiche Versammlung durch Erheben von den Plätzen ihren Dank aussprach. Ein gemeinschaftlicher Ausflug hat nach Canth stattgefunden. Nach dem von Herrn Schlesinger vorgetragenen Kassenbericht betrug die Summe der Einnahmen 151 Thlr. 11 Sgr., die der Ausgaben 132 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., so daß ein Kassenbestand von 19 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. verbleibt. Außerdem besitzt der Verein als eisernen Fonds ein Sparkassenbuch in Höhe von 50 Thlr. Dem Kassirer wurde hierauf Decharge ertheilt und dem Vorstande und speciell Herrn Vollradt für die rege Thätigkeit im vergangenen Jahr der Dank der Versammlung dargebracht. Die am Schluß der Versammlung vorgenommene Neuwahl des Vorstandes ergab folgendes Resultat. Es wurden gewählt: Sanitätsrath Dr. Eger, Kaufmann L. A. Schlesinger, Chef-Redacteur Dr. Stein, Schneidermeister Heidemann, Kaufmann Robert Mai, Schuhmachermstr. Elsner, Kaufmann Vollradt, Chemiker Joh. Thiel, Fleischerältester Lehmann, Rentier Laz. Freund, Hutfabrikant Orthmann, Buchhändler Priebatsch, Hauptagent Ulrich, Kaufmann Heimann und Hausbesitzer Jul. Grosche.

** **Breslau**, 16. Januar. [Die Thronrede], mit welcher heut der preußische Landtag eröffnet werden wird, werden wir den Lesern Mittags in einem Extrablatte mittheilen.

μ [Feuer.] Gestern Abend in der 6. Stunde brach in einem Schmiedebrücke Nr. 20 belegenen Pferdestalle Feuer aus. Bei Ankunft der Feuerwehr stand auch schon eine durch den Stall nach dem Seitengebäude führende, mit Brettern verschlagene und mit Stroh ausgefüllte Treppe in vollen Flammen, dennoch war die Gefahr in kurzer Zeit beseitigt.

—n— **Neumarkt**, 14. Jan. [Freiwilliger Feuerwehr-Verein.] Bei der Generalversammlung am 13. c. im Saale des Hotel zum Kronprinzen trug der Schriftführer, Herr Kaufmann Hammermüller, die Jahresübersicht der Vereinsthätigkeit vor. Derselben entnehmen wir: Vorstandssitzungen fanden im vergangenen Jahre 11 statt. Es haben am Ort 7 Brände stattgefunden, wobei bei 2 die volle Thätigkeit der Mannschaften in Anspruch genommen werden mußte. Der Verein hatte im Ganzen eine Kasseneinnahme von 359 Mark 21 Pf., wobei eine Remuneration der Feuer-Versicherung Colonia mit 60 M. für Abwendung von Gefahr bei bedrohten Nachbargrundstücken, und Ausgaben 309 M. 20 Pf. Außerdem flossen dem Verein 105 M. aus dem Ertrag einer Theater-Vorstellung zur Anschaffung eines Wassertransporteurs zu. — In heutiger Generalversammlung sind die statutenmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder sämmtlich wiedergewählt und beschlossen worden, in diesem Jahre das Stiftungsfest wieder festlich abzuhalten.

* **Beuthen O.S.**, 14. Januar. [Gerichtsverhandlung.] Vor dem Kreisgericht zu Beuthen stand am 12. h. in der Untersuchungssache wider den Dr. med. Brodziak aus Königshütte im öffentlichen Gerichtsverfahren ein Termin an. Derselbe, geborener Pole, war angeklagt, im August a. pr. revolutionäre Aeußerungen gegen Kaiser und Reich gethan zu haben. Der Sachverhalt war folgender: Zu genannter Zeit saßen eines Abends in der Restauration des Kaufmanns Carl Schubert in Königshütte beim Glase Wein der Redacteur Miarka, dessen Ehefrau, der Buchdrucker Julius Nowatzki und genannter Dr. med. Brodziak gemüthlich beisammen. Als spätere Gäste trafen zuerst der Maurermeister Fr. Säftel und kurz darauf der Apotheker Altrock und Lehrer Kahlert aus Schwientochlowitz ein. Das Gespräch nahm allmälig einen politischen Charakter an und ging Dr. Brodziak namentlich tiefer in die Sache ein, während sich Herr Miarka ganz neutral verhielt. Ersterer ließ im Laufe der Discussion unter Anderem die incriminirten Aeußerungen fallen. Die Belastungszeugen blieben bei ihrer früheren Aussage stehen, sowie dabei, daß es ihnen geschienen, als ob die Auslassungen des Dr. Brodziak Bezug auf den preußischen König gehabt hätten. Dem gegenüber erkärten die Entlastungszeugen, Frau Emilie Miarka und Buchdrucker Jul. Nowatzki aus Nikolai, sie könnten sich der verschiedenen Momente des Gesprächs nicht mehr genau erinnern, nur hätten sie Schlußfolgerungen wie sie die Belastungszeugen angeführt, nicht herausfühlt. Uebrigens seien die Herren nicht mehr ganz nüchtern gewesen, was indeß vollständig widerlegt werden konnte da dieselben aus ihren Familien direct dorthin gekommen waren, und sich in ganz normalem Geisteszustande befanden. Nachdem die Entlastungszeugen ihre Aussage eidlich bekräftigt hatten, beantragte der Staatsanwalt 4 Monate Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Vertheidiger, Justizrath Schmiedeke, führte in längerer Rede aus, daß nach dem neuen Strafgesetz eine Beleidigung gegen Kaiser und Reich nicht vorläge und beantragte die Freisprechung. Der Gerichtshof verkündigte nach ½stündiger Berathung: der Angeklagte ist freigesprochen.

Gogolin, 15. Januar. [Schuleinweihung.] Gestern erfolgte die Einweihung der hierorts durch den Baumeister Seidel zu Krappitz fertig gestellten evangelischen Schule im Beisein eines großen Theiles der betreffenden Gemeinde.

♂ **Schwientochlowitz**, 14. Jan. [Zur Tageschronik.] Gestern früh erschien in angrenzender Eintrachthütte eine Commission behufs Secirung des Formers Franz Werner. Derselbe war am verflossenen Sonntag vor dem Hause des Gasthausbesitzers Guttmann erschossen worden. Man hatte einen Former aus Heyduk im Verdacht der That, da derselbe am gedachten Tage mit einem Gewehr, den Ort passirend, von dortigen Schulkindern gesehen und später in Gemeinschaft mit dem ꝛc. Werner getroffen wurde. Die Secirung der Leiche, welche man ins Leichenhaus auf dem Kirchhofe geschafft hatte, konnte jedoch nicht stattfinden, da dieselbe ganz hart gefroren war. Die Sache ist vertagt worden.— Die Lehrer Böhm in Klimsawiese und Kahlert hier haben von der Regierung eine außerordentliche Remuneration von 25 Thlr. mit dem Bemerken zugewandt erhalten, sich wie bisher auch fernerhin zu bestreben, durch Pflege deutscher Sprache und deutscher Bildung in der Schule auszuzeichnen. — Dem kürzlich hierorts begründeten Verein zum Schutz der Thiere ging dieser Tage von Seiten des königlichen Landraths Herrn von Wittken ein Schreiben folgenden Inhalts zu: „Indem ich das mir angetragene Protectorat gern annehme, wünsche ich dem Verein das beste Gedeihen und erkläre mich bereit, die Wirksamkeit desselben immerdar zu fördern."

Berlin, 15. Jan. An der heutigen Börse waren, soweit es eben bei den sehr beschränkten Umsätzen überhaupt möglich ist, einen Tendenzunterschied zu ziehen, zwei sich entgegenstehende Strömungen zu beobachten. Während im Anfange die allgemeine Stimmung der Mattheit zuneigte, gewann schließlich die festere Strömung die Oberhand. Dieser Stimmungswechsel war jedoch weniger das Resultat eines wirklichen Kampfes zwischen der Baisse und der Hausse, sondern entsprang eigentlich nur der veränderten Taktik der Contremine. Als diese, die anfänglich das Uebergewicht auf ihrer Seite glaubte, nämlich sah, daß sie doch nicht so leicht die Hegemonie gewinnen, und daß sie zu schwach sein würde, den Widerstand der Hausse-partei zu brechen, trug sie den Umständen soweit Rechnung, daß sie zu Deckungskäufen schritt. Die günstigere Meinung der Börse basirt auf dem flüssigeren Geldstand und hat in dieser Hinsicht die gestern gemeldete Herabsetzung der Bankrate in London auf allen maßgebenden Plätzen in besonderem Grade beruhigend gewirkt. Am offenen Markte war Geld wenig begehrt und waren feinste Briefe gern zu 3⅝ pCt. genommen. Unter den internationalen Speculations-Papieren zeichneten sich die Oesterreichischen Credit-Actien und Lombarden durch einen besseren Verkehr aus; unter ihren gestrigen Schluß-Coursen eröffnend, erhöhten sie bald den Cours um 1½—2 Mark. Oesterr. Staatsbahn war sehr still. Disconto-Commandit hatte schwach eröffnet, besserte dann die Tendenz etwas, verfiel zum Schluß aber wieder in eine matte Haltung, während der festeren Periode belebte sich der Verkehr, 165,10, ult. 164¼—5½—5, Dortmunder Union fest, 29,10, ult. 28—29, Laurah. matt, besonders nach Schluß der Börse 126,25, ult. 125½—5¼—26,90. Die Oesterr. Nebenbahnen erfuhren in den Coursen nur geringe Veränderungen, Galizier und Oesterreichische Nordwestbahn behaupteten ihre bisherigen Notirungen, blieben aber fast ganz außerhalb des Verkehrs. Elbethalbahn war recht fest, zog aber nicht in der Notiz an. Dux-Bodenbacher konnte den gestrigen Cours nicht aufrecht erhalten. Die auswärtigen Staatsanleihen erwiesen sich heute nicht nur als fest, sondern wurden auch ziemlich rege umgesetzt. Oesterr. Renten waren gut zu lassen, und namentlich zeigte sich für Papierrente gute Frage. 1860er Loose waren ebenfalls besser und lebhaft. Besonders zeichneten sich aber Türken durch belebten Verkehr aus, in Folge dessen konnten sie auch die Notiz erhöhen. Amerikaner erfuhren ebenfalls umfangreicheren Umsatz, Russische Werthe trugen eine feste Physiognomie und für Prämien-Anleihen war die frühere Vorliebe wieder erwacht, sie wurden zu höheren Coursen lebhaft gehandelt, auch Bahnen kennzeichneten sich als fest. Preußische Fonds fest, aber nur mäßig belebt, andere deutsche Staatspapiere schwach. Das Prioritätengeschäft verlief bei fester Haltung ziemlich lebhaft; von preuß. Devisen waren vorzugsweise 4½procentige begehrt. Oberschlesische de 1874 und Oberschlesische Lit. H. (garantirte) fanden besondere Beachtung, Köln-Mindener VI. 99,10, Berlin-Potsdamer F. 99,25, Breslau-Freiburger J. 98,25, Oesterr. Staatsbahn II. 97,60. Ferner Pester, Elbethalbahn, Theißbahn und Oesterr. Staatsbahn, neue, beliebt. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war die Stimmung im Allgemeinen wenig fest, obwohl die Meinung für die Rhein.-westfäl. Devisen eine bessere war, Köln-Mind. erhöhten etwas die Notiz. Die übrigen schweren Bahnactien gaben aber meist sämmtlich nach, so Anhalter, Potsdam., Hamb., Stettiner weichend. Oberschl. schwach. Rumänen belebt, erst zu niedrigerem Course später sich bessernd, Gotthardbahn sehr matt, Brest-Grajewo sehr belebt. Bankactien wenig im Verkehr und kaum verändert; Spielhagen, Bauten, Hübner, Wreede, Braunschweiger Bank und Stettiner Vereinsbank beliebt, Meininger und Breslauer Discontobank in rückgängiger Bewegung. Von Industriepapieren kaum etwas zu erwähnen, Immobil. sehr beliebt, Eisenbahnb. fester, ebenso Reichseisenbahnb. — Um 2½ Uhr: Credit 417,50, Lomb. 230½, Franz. 542,50, Discont 165, Dortm. 28¾, Laura 126. (Bank- u. H.-Z.)

Berlin, 14. Januar. [Berlin-Anhaltische Bahn.] In der gestern Abend stattgehabten Sitzung des Verwaltungsraths der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn über deren Ausfall wir bereits telegraphisch berichteten, ist es ziemlich stürmisch zugegangen, da die Direction ihre Vorlage vertheidigen zu sollen meinte, während die überwiegende Majorität des Verwaltungsraths sich in der entschiedensten Weise gegen dieselbe verwahrte. In der Vorlage der Direction wird in specificirter Weise auseinandergesetzt, daß jene Neubauten, welche die Generalversammlungen vom 28. April und 21. Juli 1871, sowie die Generalversammlungen vom 11. December 1872 und 12. Februar 1873 beschlossen haben, in Verbindung mit den gleichfalls in Aussicht genommenen Umbauten u. s. w. bedeutend höhere Summen erfordern werden, als damals bestimmt wurden. Außerdem haben sich aber noch eine Menge neuer Erfordernisse gefunden, welche die Direction berücksichtigt zu sehen wünscht. In den General-Versammlungen von 1871 wurde bekanntlich beschlossen, die Anhaltische Leopoldsbahn (Roßlau-Zerbst) zu kaufen und von Zerbst nach der Gegend von Magdeburg, sowie von Wittenberg nach Falkenberg zu bauen; außerdem wurden für den Umbau von Bahnhöfen (Berlin ꝛc.), zu Neubauten, Umbauten, zur Anlage zweiter Geleise und zur Vermehrung der Betriebsmittel gewisse Summen bewilligt, im Ganzen 3 Millionen Thaler in Actien und ca. 500,000 Thlr. Obligationen. In den späteren General-Versammlungen sind an Stelle der Obligationen weitere Actien getreten, von diesen indeß nur 5¾ Millionen. In diesen General-Versammlungen hat man dann noch 500,000 Thlr. für Arbeiterwohnungen bewilligt, und die Direction hat

überdies die Projecte Luckenwalde-Fürstenwalde, Glöven-Jüterbogk, Wittenberg-Wurzen, Jüterbogk-Leipzig und Lichterfelde-Potsdam vorgelegt. Der größte Theil dieser Projecte liegt bereits bei den Todten, aber was von denselben zur Ausführung gekommen ist — es sind dies lediglich die in den 1871 beschlossenen verhältnißmäßig geringen Bauten — veranlaßt die erwähnten Nachforderungen und Neuforderungen von zusammen 13 Millionen Thalern. In einer geradezu frappirenden Weise setzt, wie die „B. B. Z." berichtet, der neue Nachweis die Veranschlagungen bei Seite, welche früher von der Direction vorgelegt wurden. Der Umbau des Berliner Bahnhofes, welcher ursprünglich auf 2,800,000 Thlr. veranschlagt war, soll sich jetzt auf 4,850,000 Thlr. stellen; für einen Bahnhof in Luckenwalde, veranschlagt mit 80,000 Thlr., werden jetzt 390,000 Thlr. verlangt; Bahnhof Jüterbog, veranschlagt mit 95,000 Thlr., kostet jetzt 290,000 Thlr.; Bahnhof Dessau, veranschlagt mit 95,000 Thlr., jetzt 495,000 Thlr. Für den neuerdings projectirten Werkstättenbahnhof Tempelhof werden 1,150,000 Thlr., für den Güterbahnhof in Halle 370,000 Thlr., für Bahnhöfe bei Tempelhof und Lichterfelde 800,000 Thlr., für den Umbau des Bahnhofes in Leipzig 1,200,000 Thlr. verlangt. Die Actionäre werden es dem Verwaltungsrath nur Dank wissen können, wenn er diesen weitgehenden Forderungen der Direction energischen Widerstand entgegensetzt und eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reduction der Bau-Thätigkeit, wie der Bau-Aufwendungen verlangt.

Berlin, 15. Januar. [Productenbericht.] Der Verkehr in Roggen wies heute nur wenig Veränderung gegen gestern auf; der Umsatz blieb beschränkt, zum Schluß machte sich ein Mangel an Abgebern fühlbar, der die Course etwas besserte. — Rogenmehl behauptet. — Weizen nur ziemlich fest, aber der Handel sehr geringfügig. — Hafer loco schwach preishaltend, Termine etwas besser bezahlt. — Rüböl still und eher matt. — Spiritus wenig verändert und in ruhigem Verkehr.

Weizen loco 165—207 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 183½—184 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 184½—185 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 186½—187½ Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 153—156 Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—168 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 153—152 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 152—151½ Rchmk. bez. pr. Frühjahr 147—147½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 144½—145 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 144½ Rchmk. bez., pr. November-December — Rchmk. bez. — Gekündigt 7000 Ctnr. Kündigungspreis 152,5 Rchmk. — Gerste loco 150—192 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 162—192 Rchmk. nach Qualität gefordert, böhmischer — Rchmk. bez., ostpreußischer 168—182 Rchmk. bez., westpreußischer 168—182 Rchmk. bez., russischer 166—181 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 164—177 Rchmk. bez., pommerscher 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., mecklenburger 180—190 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 172—172½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 169 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 168 Rchmk. Gld., — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 195—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—192 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 27,25—26,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,50—24 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 24,50—23,50 Rchmk., Nr. 0 und 1 22—21,25 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 21,90 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 21,90 Rchmk. bez., pr. Februar-März 21,85 Rchmk. bez., pr. März-April 21,75 Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,70 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 21,50 Rchmk. bez., per Juni-Juli — Rchmk. bez. Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 21,9 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54 Rchmk. bez., mit Faß 54,5 Rchmk. bez., pr. Januar 54,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 54,5 Rchmk. bez., per April-Mai 56—55,7 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 56,5 Rchmk. Br., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 59,5—59,2 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 25,50 Rchmk. bez., pr. Januar 24,8 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 24 Rchmk. Br., pr. Februar-März 23 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,6 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 55,5—55,3 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,4—57,1—57,2 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,6—57,4 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,5 Rchmk. nominell, bez., pr. Juli-August 59,5 Rchmk. nom., pr. August-September 59,9 Rchmk. nom., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 55,4 Rchmk.

Breslau, 17. Jan., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung bei mäßigen Zufuhren etwas fester, Preise gut behauptet.

Weizen nur feine Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17—19 bis 20 Mark, gelber 15,75—17,80—18,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen blieb zu besseren Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 15,75 bis 16,25—17 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15—16 Mark, weiße 16,25 bis 17 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14,50—15 Mark.

Erbsen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen ziemlich preishaltend, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen etwas matter, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken vernachlässigt, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten gut behauptet.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	25	24	25	23	25
Winterrübsen	24	75	23	75	22	75
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen gute Kauflust, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 44,50—49 bis 52,50 Mark, — weißer gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 55,50—59—69 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 15. 16.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',07	333''',06	331''',27
Luftwärme	+ 3°,9	+ 3°,3	+ 3°,1
Dunstdruck	2''',60	2''',46	2''',42
Dunstsättigung	92 pCt.	92 pCt.	92 pCt.
Wind	W. 1	W. 1	W. 1
Wetter	trübe.	trübe.	trübe.

Breslau, 16. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 70 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 15. Januar. Abends. Die Conferenzen des Ministers des Innern mit den preußischen Oberbürgermeistern über die allgemeine Städteordnung, sind noch nicht abgeschlossen, nur bis Montag ausgesetzt.

Versailles, 15. Januar. Abends. Die Nationalversammlung berieth das Cadres-Gesetz fort, und beschloß dem Commissions-Antrage entgegen mit 51 Stimmen Majorität die Beibehaltung von 30 Bataillonen Fußjäger unter Vorbehalt der Schlußabstimmung über den ganzen Artikel 3. Der Artikel 4, wonach 19 Escadrons Eclarieurs an Stelle der seitherigen 24 Escadrons Generalstabsguiden treten, wurde angenommen.

Paris, 15. Januar. Bei der gestrigen Sitzung der Abtheilungen der Nationalversammlung fügte der Justizminister seiner Erklärung betreffs des angeblich bonapartistischen Circularschreibens bei der Deputirtenwahl im Departement de la Nièvre weiter hinzu, das Circularschreiben, das der Deputirte Girerd in der Nationalversammlung verlesen und dessen Autorschaft man einem bonapartistischen Central-Comité zugeschrieben habe, sei apokryph.

Konstantinopel, 15. Januar. Das wegen der Hungersnoth in Kleinasien hier zusammengetretene Central-Hilfs-Comité hat auch an das Ausland die dringendste Aufforderung um Hilfe gerichtet. — Der Sultan hat dem deutschen Botschafter, Frhrn. v. Werther, den Groß-Cordon des Osmanié-Ordens verliehen.

New-York, 15. Januar. Die conservativen Mitglieder der Legislative von Louisiana haben an den Präsidenten Grant das Ersuchen gerichtet, daß er bezüglich der Verhältnisse in New-Orleans resp. der gesetzgebenden Versammlung von Louisiana den status quo ante herstellen möge.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Wien, 15. Jan. Zwischen dem Finanzministerium und der Creditanstalt finden Unterhandlungen über Aufbringung der für die Staatseisenbahnbauten präliminirten 32 Mill. Gulden statt, und sind, wie versichert wird, die Unterhandlungen dem Abschluß ganz nahe.

Madrid, 15. Januar. Alfons beabsichtigt, sich bereits am nächsten Montag zur Nordarmee zu begeben, um dort an dem Feldzuge gegen die Carlisten persönlich theilzunehmen. General Pavia ist seines Commando's enthoben. — Die protestantische Kirche in Cadix ist wieder geöffnet und man glaubt, daß alle den Protestanten feindliche Verfügungen auf Intervention der auswärtigen Gesandtschaften wieder rückgängig gemacht werden.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 15. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 204, 70. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 182, 80. Böhmische Westb. 176¼. Elisabethbahn 172¼. Galizier 219¾. Franzosen*) 271¼. Lombarden*) 115⅝. Nordwestbahn 135. Silberrente 69¼. Papierrente 64¼. Russ. Bodencredit 90⅝. Russen 1872 100⅝. Amerikaner 1882 98¾. 1860er Loose 112½. 1864er Loose 298, 50. Creditactien*) 209. Bankactien 885. Darmst. Bank 146, 00. Brüsseler Bank 103. Berliner Bankverein 80¾. Frankfurter Bankverein 82. do. Wechslerbank 84⅝. Oesterr.-deutsche Bank 85½. Meininger Bank 92. Hahn'sche Effectenb. 112¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 81¼. Continental 83⅝. Hess. Ludwigsbahn 117¾. Oberhessen 71¼. Raab-Grazer 83¾. Ungar. Staatsloose 175½. do. Schatzanweisungen alte 92⅜. do. Schatzanw. neue 91⅛. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Creditactien sehr lebhaft.

*) per medio resp. per ultimo.

Franzosen vernachlässigt, Anlagewerthe beliebt, Bahnen behauptet, Banken lustlos, Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 208⅞, Franzosen 271⅜, Lombarden 115¼.

Hamburg, 15. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 110. Silberrente 69. Oesterreich. Credit-Actien 208½. do. 1860er Loose 112¾. Nordwestbahn 335. Franzosen 678. Lombarden 286½. Italienische Rente 67⅛. Vereinsbank 124½. Laurahütte 126. Commerzbank 82¼. do. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 143¾. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 46. do. neue —. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Union-Bank —. 64er Russ. Präm-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-M.-St.-Actien 116. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 123¼. Berg.-Märk. Stamm-Actien 85¼. Disconto 4¼ pCt. — Ruhig.

Wechselnotirungen: London lang 20, 29 Br., 20, 23 Gd., London kurz 20, 47 Br., 20, 39 Gd., Amsterdam 172, 55 Br., 171, 75 Gd., Wien 181, 50 Br., 179, 50 Gd., Paris 80, 75 Br., 80, 35 Gd., Petersburger Wechsel 279, 75 Br., 277, 75 Gd., Frankfurt a. M. pr. 100 Mark 98, 85 Br. 98, 55 Gd.

Hamburg, 15. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine ruhig, Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. per Jan. 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 190 Br., 188 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 188½ Br., 187½ Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 158 Br., 156 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 158 Br., 156 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 150 Br., 149 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 Br., 148 Gd. — Hafer still. Gerste still. Rüböl matter, loco und per Januar 56, per Mai per 200 Pfd. 56½. Spiritus still, per Januar 43¾, per Februar-März 44, per April-Mai 45, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 45½. Kaffee fest u. ruhig, Umsatz 2500 Sack. Petroleum flau, Standard white loco 11, 40 Br., 11, 20 Gd., per Januar 11, 15 Gd., per Januar-März 11, 00 Br., per August-December 11, 50 Gd.

Liverpool, 15. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Fest. Tagesimport 26,000 Ballen. davon 12,000 B. amerikanische.

Liverpool, 15. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 15,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Stetig. Surats fest. Amerikanische schwimmend angeboten, ungefähr 1/16 billiger.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5⅛, middling fair Dhollerah 4¾, good middling Dhollerah 4½, middl. Dhollerah 4⅛, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5¼, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 5 11/16, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅜.

Baumwollen-Wochenbericht. Baumwolle schwimmend nach Großbritannien 360,000 B., do. davon amerikanische 231,000 B.

Manchester, 15. Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30r Water Clayton 13½, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅞, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 117. — Mäßiges Geschäft, Preise anziehend.

Petersburg, 15. Januar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33 15/32. do. Hamburg 3 Mt. 285¾. do. Amsterdam 3 Mt. 164. do. Paris 3 Mt. 349¾. 1864er Prämien-Anleihe (gest.) 195½. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 195½. Imperials 5, 90. Große Russ. Eisenbahn 150½. Internationale Bahn I. Emission —. do. II. Emission —. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 103.

Petersburg, 15. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 48, 25, per August 49, —. Weizen pr. Mai 10, —. Roggen per Mai 6, 75. Hafer loco 5, 00, per Mai 4, 85. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 13, 00. — Wetter: 5 Grad Kälte.

Amsterdam, 15. Januar, Nachmittag. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftslos, pr. März 264, pr. Mai 268, pr. November 277. Roggen loco unverändert, pr. März 186½. Raps pr. Frühjahr 352 Fl. Rüböl loco 32¾, pr. Frühjahr 33, pr. Herbst 34⅞. — Wetter: Trübe.

Amsterdam, 15. Januar. Bancazinn geschäftslos.

Antwerpen, 15. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. (Getreidemarkt.) (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen behauptet. Galatz 19½. Hafer fest. Gerste stetig, Vendee 23½.

Antwerpen, 15. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 25 bez., 25½ Br., pr. Januar 24¼ bez., 25 Br., pr. Februar 25 bez., 25½ Br., per März 25 bez., 25½ Br., pr. September 29 Br. — Behauptet.

Bremen, 15. Januar. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 10 Mk. 90 Pf. gefordert. Matt.

Briefkasten der Redaction.

Herrn tz in Brieg: Die anderweitig vorliegende ungeheure Stoffmasse macht es unmöglich, das Schreiben zu veröffentlichen. Wir müssen dergleichen Mittheilungen nur auf den geringsten Raum beschränken.

[Actien und Effecten.] Auf einem Eisenbahnhofe fragte vor einigen Tagen ein Gepäckträger einen in tiefen Gedanken seine Reisetasche daherschleppenden Herren: „Darf ich Ihnen Ihre Effecten abnehmen? — Actien wollen Sie sagen; Effecten futsch. —

Berliner Börse vom 15. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174 bz
do. do.	2 M.	3½	172,90 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf.a.M.100 Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	— —
London 1 Lst.	3 M.	4	20,28 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,45 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,50 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,90 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183 bz
do. do.	2 M.	4½	181,90 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bz
do. 4%ige	4	99,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	91 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	133,50 bzB
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,20 B
Pfandbr. Pommersche	3½	87,30 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,50 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,50 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98 B
Rentenbriefe Pommersche	4	97,25 bzG
Rentenbriefe Posensche	4	96,50 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97,40 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,10 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,70 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,75 B
Baierische 4% Anleihe	4	120 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	105,25 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 228,80 bz
Badische 35 Fl.-Loose 125 bzB
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,10 bz
Oldenburger Loose 126,70 bzB

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,75 bz
Ducaten 9,57 bz	Oest. Bkn. 183,30 bz
Sover. 20,43 G	do. Silbrgld. 191,50 G
Napoleons 16,28 bz	do. ¼-Guld. 190 G
Imperials — —	Russ. Bkn. 283,30 bz
Dollars 4,20 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101,60 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,40 bz
do. rückbz. à 110	5	106,50 bz
do. do. do.	4½	99,40 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	104 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 bz
do. do. II. Em.	5	105 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m110	5	102,90 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	94 bzG
Meininger Präm.-Pfd.	4	100,50 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	70 bz
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	67,50 bz
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,75 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100,25 B
do. do.	4½	94,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4 1/5	69,10 bzG
do. Papierrente	4 1/5	64,30-40 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	109,50 bzB
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112,80 bzB
do. Credit-Loose	—	345 B
do. 64er Loose	—	298 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	174 bz
do. do. 1866	5	173,25 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	90,80 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	87,25 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,60 bz
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97,40 G
do. do. p. 1885	6	102,50 etbzB
do. 5% Anleihe	5	98,70 bzG
Französische Rente	5	101 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,50 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,60 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83,50 bzB
Rumänische Anleihe	8	105,75 B
Türkische Anleihe	5	43,60 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	75,50 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38 B
Türken-Loose 98,25 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84 B
do. do. VI.	4½	99,25 B
do. Hess. Nordbahn	5	103,25 bz
Berlin-Görlitz	5	103 G
do.	4½	97,90 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	98,25 G
do. do. H.	4½	98,25 G
Cöln-Minden III.	4	— —
do. do.	4½	— —
do. IV.	4	93,50 bz
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	98,70 bzB
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97 G
do. do. II. Ser.	4	95 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,75 B
do. do. III. Ser.	4	96,25 B
Oberschles. A.	4	93 B
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93 B
do. E.	3½	85,10 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	100,70 bz
do.	5	103,75 bzG
do. von 1873.	4	91,25 G
do. von 1874.	4½	98,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	97,75 bzG
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 G
do. Stargard-Posen	4	93 bzB
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,10 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,75 G
Chemnitz-Komotau	5	63 bzB
Dux-Bodenbach	5	83,75 B
do. II. Emission.	5	72 bzB
Prag-Dux	fr.	36 B
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	93,60 bz
do. do. neue	5	91,70 bzG
Kaschau-Oderberg	5	78,50 bz
Ung. Nordostbahn	5	65,90 bzG
Ung. Ostbahn	5	62,70 bz
Lemberg-Czernowitz	5	71,10 etbzG
do. do. II.	5	79 bzG
do. do. III.	5	72,90 bzG
Mährische Grenzbahn	5	68,50 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29,40 bz
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	85 bzB
Oesterr.-Französische	3	324 bzG
do. do. neue	3	314,25 bz
do. südl. Staatsbahn	3	248,40 bzB
do. neue	3	249,20 bz
do. Obligationen	5	86,90 bz
Warschau-Wien II.	5	100 bzB
do. III.	5	— —
do. IV.	5	98,25 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	33 G
Berg.-Märkische	3	—	4	85,25-5,50 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	120 bzG
do. Dresden	5	5	5	55,90 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	70,20 bz
Berlin-Hamburg.	10	—	4	186 bzB
Berl. Nordbahn	5	0	4	13 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	85 bzG
Berlin-Stettin	10¾	—	4	137 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	87,80 bz
Breslau-Freib.	8	—	4	96,60 bzG
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	115,50-16 bz
do. neue	5	5	5	107 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	36 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	109,90 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	30,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	27 bzB
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60,90 B
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	67,25 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	176 bzG
Märk.-Posener	0	0	4	30,30 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	95 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	234 bz
do. Lit. B.	4	4	4	93,40 B
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	116,50 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 B
Oberschl. A. C. D.	13⅔	—	3½	144,50 bz
do. B.	13⅔	—	3½	134 bz
do. neue	—	—	5	— —
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	542-43,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	269-70 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	229,50-31,50 b
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,90 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅓	—	4	113,80 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67,30 bz
Rheinische	9	—	4	123,25-4,25 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	22 bzB
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	33,90-3,90 bz
Schweiz Westbahn	1 3/5	—	4	21,80 bzG
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 bzB
Thüringer.	7¼	—	4	109,25 bzG
Warschau-Wien	11	—	4	260,60 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	100 bzB
Berlin. Nordbahn	5	0	5	22 bz
Breslau Warschau	0	0	5	39 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	50 B
Hannover-Altenb.	0	0	5	45 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	55,60 bz
Märkisch-Posener	0	0	5	63,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	72,10 bz
do. Lit. C.	5	5	5	100,25 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,90 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	9,40 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅛	—	5	114,80 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	82,75 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	50 bz

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	0	—	4	46 bz
Allg. Deut. Hand.-G	0	—	4	15 bzG
Berl. Bankverein.	5½	—	4	80,50 B
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	275 G
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	117,50 bz
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	—	4	62 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅔	—	4	86 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	108,50 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	84 bz
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	73,50 B
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	87 G
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	77,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	76 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	76 G
Danziger Priv.-Bk.	7¾	—	4	116 bzB
Darmst. Creditbk.	10	—	4	145 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	103 G
Deutsche Bank	4	—	4	86,25 etbzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	89,90 bz
Deutsche Unionsb.	1	—	4	73 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	165,10 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	102 bzG
do. junge	3	—	4	103,10 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	65 etbz
Goth. Grundcred. B	8	—	4	109,50 bz
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	—	4	124 bz
Hannov. Bank	7 3/5	—	4	105 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	76,60 bz
Hessische Bank	0	—	4	59 G
Königsb. do.	0	—	4	80,75 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	150 B
Luxemburg. Bank	8½	—	4	110 bzG
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	110 G
Meininger do.	5	—	4	91,75 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 G
Nordd. Bank	10 4/5	—	4	143 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	—	4	102,25 bz
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	68 B
Oest. Cred.-Actien	5⅜	—	4	416,50-19 bz
Ostdeutsche Bank	4	—	4	76,50 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	14,50 bz
Posner Prov.-Bank	7⅔	—	4	106,15 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	145 etbzG
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	—	4	106,75 bz
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	120 bzG
Sächs. B 60 % L. S.	12	—	4	120 B
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	74,75 G
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	108,75 B
Schl. Centralbank	8	—	4	60,50 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	93,75 B
Thüringer Bank	8	—	4	95 bzG
Weimar. Bank	5	—	4	— —
Wiener Unionsb.	0	—	4	193 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	76 B
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	21,50 bz
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	52 bz
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69,50 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	86,90 B
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	3 bzB
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,50 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,50 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90,25 G
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	26,80 bzB

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	4	1,80 bz
Berl. Eisenb.-Bd. A	6¾	—	4	123 bz
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	31,25 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	8	—	4	84,10 G
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	31,80 G
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	40 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	17,90 bzB
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	17 3/5	18 3/5	4	129,40 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	570 G
Donnersmarkhüt.	6	—	4	40 G
Dortm. Union	0	—	4	29,10 bz
Königs- u. Laurah.	20	—	4	126,25 bzB
Lauchhammer	2	—	4	44,50 G
Marienhütte	6	—	4	65 G
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	28 B
Redenhütte	2	—	4	25 G
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	46,50 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	95 bzG
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	97 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	69 G
Vorwärtshütte	7	—	4	37 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	27 etbz
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 bz
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	50 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	60 B
Erdm. Spinnerei	7	—	4	51,90 G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	45,50 B
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	— —
O. Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	56 bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	89 etb. G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	26 G
do. Porzellan	7	—	4	32 G
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	4 B
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	8,50 B
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	18,50 bz
Wilhelmshütte MA	10	—	4	93 G

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.